

3. Briefe mit Postzustellungsurlaunden, frankirt 25 J, unfrankirt 30 J. Druckladen, Waarenproben, Postnachnahme, Postanweisungen, Pakete, Geldbriefe und Postaufträge bezahlen hiesige Porto als beratige Sendungen auf Entfernungen bis 10 Meilen.

C. Porto-Tarif für Briefsendungen.

a. Nach dem allgemeinen Postverein. Zum allgemeinen Postverein gehören sämtliche Staaten in Europa, Asien und Amerika; in Afrika: Algerien, Äthiopien, Ostafrika, Deutsch-Südwest-Afrika (Groß-Namaqualand, Damaraland und der südliche Theil des Ombakalands), Ägypten, Kamerun, Kleinpopo, Fongosstaat, Liberia, Madagaskar, Marocco, Togogebiet, Tripolis, Tunis, Zanzibar, sowie die britischen Colonien Mauritius, Seychellen, Rodriguez, Goldküste, Gambien, Lagos und Sierra Leone, ferner französische, portugiesische, italienische und spanische Colonien; in Australien: Deutsches Neu-Guinea; Schanggebiet einseitig. Bismarck-Archipel, Deutsches Schanggebiet der Marshall-Inseln, französische, niederländische und spanische Colonien, Hawaii (Sandwich-Inseln), Samoa-Inseln und Tonga-Inseln.

- 1. Gewöhnliche Briefe bis 15 Gramm 20 J frankirt; 40 J unfrankirt, für jede weitere 15 Gramm einfaches Porto mehr.
2. Eingeklebene Briefe außer dem gewöhnlichen Porto nach 20 J Gebühr.
3. Postkarten (Französisch) 10 J.
4. Druckladen und Waarenproben (Französisch), für jede 50 Gramm 5 J, mindestens jedoch für Waarenproben 10 u. für Geschäftsbriefe 20 J.
b. Nach den übrigen Ländern in Afrika und Australien: Porto für Briefe für je 15 Gramm frankirt 60 J, unfrankirt 80 J; Druckladen und Waarenproben 10 J für je 50 Gramm, mindestens aber 15 J für Waarenproben; die Einschreibgebühr beträgt nach der Lage des Bestimmungsortes je 20 J, 30 J, 40 J u. 60 J; Postkarten sind nicht zulässig.

D. Postanweisungen nach dem Auslande sind zulässig:

Nach Argentinien, Barbados, Belgien, Bulgarien, Canada, Cap-Colonie, Chile, Constantinopel, Dänemark, Dänisch-Antillen, Ägypten, Frankreich mit Algerien u. Tanger (Marocco), Großbritannien und Irland sowie Gibraltar, Hawaii, Helgoland, Japan, Indien (Britisch), Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Niederlande-Besitzungen in Ostindien, Norwegen, Österreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Salvador, Schweden, Schweiz, Tripolis, Türkei, Tunis, den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Britische Colonien in Asien, Afrika, Amerika und Australien (West-Australien, Süd-Australien, Victoria, Neu-Süd-Wales, Neu-Zeeland, Vanuaniensland und Queensland).

Satz für Telegramme. I. Für den Verkehr innerhalb Deutschlands: Für jedes Telegramm (bis 15 Buchstaben) 6 J für Stadt-Telegramme im Reichs-Telegraphengebiet jedes Wort 3 J; die Minimal-Gebühr eines Telegramms beträgt 60 J, für Stadt-Telegramme 30 J. Die Weiterbeförderung per Post geschieht ohne Kosten für den Aufgeber und Empfänger. RP Antwort bezahlt (10 Worte = 60 J); XP Express bezahlt (Express-Bestellung kostet ohne Rücksicht auf die Entfernung von der letzten Telegraphen-Betriebsstelle 80 J). Wenn diese Bezeichnungen vor die Adresse gesetzt werden, so werden solche für je ein Wort gerechnet. Unbefristete Meldungen werden gegen Entrichtung einer Gebühr von 30 J dem Aufgeber des Ursprungs-Telegramms ausgereicht.

Table with 2 columns: Destination and Rate. Includes entries for Italy, Luxembourg, Madeira, Malacca, Manila, Maranham, Marocco, Mascarenen-Inseln, Mexico, Matamoros, Tampico, Veracruz, Coahuacoccos, Salina Cruz, and various other regions with their respective postal rates.

Table listing postal rates for various regions including Persien, Peru, Nach d. Hemtern d. Region Lima, Portugal, Dänemark, Rumänien, Bulgarien, Serbien, Singapur, Spanien, Süd-Australien, Tasmanien, and Sumatra.

Table listing postal rates for Turkey (Europe), Turkish Archipelago, Cyprus, Candia (Crete), Tunis, Uruguay, and various Indian islands and regions like Ceylon, Java, and Sumatra.

* Für die außereuropäischen Länder ist der erfahrungsmäßig sicherste Weg bei den obigen Tagen zu Grunde gelegt.
Künftige Verkaufsstellen für Postwertzeichen (einschließlich der Briefumschläge, Postkarten und Postanweisungen mit und ohne Marken) bei: H. Siems, Reichstr. 28; G. Döbel, Bürgerstr. 96; S. & Thiele, Grönl. 11; H. Wind, gr. Elbstr. 96; G. Reemöller, gr. Gärtnerstr. 59; J. C. N. Bende, N. Mühlent. 87; Joh. Kröger, gr. Bergstr. 198; Heintz, Speyer, Hamburgerstr. 2a; C. Gerdts, gr. Westert. 68; J. G. V. Petersen, Bachstr. 62; A. G. Jordan, gr. Johannisstr. 49; W. Bilg, Grabner, Gde der Wilhelm- und Weidenstr.; Heinrich Höbner, Palmstr. 24-26; Bernh. Carl Krul, gr. Rosenstr. 130.

Table titled 'Scala der Classensteuer' showing tax rates for different income levels from 1873 to 1875. Columns include 'von mehr als', 'bis einschließlich', and 'Steuer pro Jahr'.

Scala der classirten Einkommensteuer. Laut Gesetz v. 25. Mai 1878. Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Jahreseinkommen...

Table titled 'Scala der classirten Einkommensteuer' showing tax rates for different income levels from 1878 to 1883. Columns include 'von mehr als bis einschließlich', 'Steuer pro Jahr', and 'u. f. um je 6000 M steigend: 180 M'.

Strassen-Polizei-Ordnung für die Stadt Altona
vom 25. September 1888.

(Wir verweisen auf das am Schluß dieser Verordnung befindliche Inhalts-Verzeichniß.)

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 20. September 1867 (B. S. S. 1524) wird mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Schleswig und nach Berathung mit den städtischen Kollegien für den Bezirk der Stadt Altona die nachstehende Strassenpolizei-Ordnung unter Einwirkung der einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands hierdurch erlassen.

I. Begriff der öffentlichen Straße.

§ 1. Unter der Bezeichnung „öffentliche Straße“ sind überall in dieser Polizei-Verordnung alle öffentlichen Plätze, Wege, Brücken und Durchgänge, sowie solche im Privat-Eigentum befindliche Straßen, Plätze, Wege, Brücken und Durchgänge begriffen, in welchen thätiglich ein öffentlicher Verkehr stattfindet.

II. Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen.

1. Fuhrwerksverkehr.

§ 2. Anwendung auf alle Arten von Fuhrwerk. Die nach folgenden Bestimmungen gelten für alle Arten von Wagen und Fuhrwerk, namentlich auch für Bloch- und Viehwagen, Schritten, Karren, Räderkarren, sogenannte Spottische und andere Arten von Karren, mögen sie von Menschen, sogenannten Spottischen oder anderen befördert werden. Für Omnibus, Droschkas und Pferde-Eisenbahnen haben sie nur Geltung, soweit sie nicht mit den besonderen auf dieselben bezüglichen Bestimmungen im Widerspruch stehen. Diese besonderen Bestimmungen bleiben in Kraft.

§ 3. Platz des Wagenführers. Jedes durch Zugthiere bewegte Fuhrwerk muß, falls es nicht vom Sattel gefahren wird, so eingerichtet sein, daß der Platz des Führers demselben freie Aussicht nach allen Seiten gestattet. Dieser Platz darf während der Fahrt nicht verlassen werden. Wenn sich ein solcher Sitz vermöge des Umfangs oder der Beschaffenheit der Ladung nicht einrichten läßt, so muß der Führer die Zugthiere auf der linken Seite an der Reine oder am Kopfe führen. Das Schieben von Karren ist nur gestattet, wenn deren Ladung dem Führer die freie Aussicht nach vorne nicht beschränkt; andernfalls müssen sie gezogen werden. Bei Handwagen und Handschritten muß, falls dieselben mit einer Deichsel versehen sind, dieselbe vom Führer in der Hand gehalten werden.

§ 4. Bezeichnung des Fuhrwerks. Sämmtliche zum Fortschaffen von Sachen dienende Wagen und Karren müssen mit Nummern versehen sein, welche den Gießer-Nummern auf dem Polizei-Amt, wo dieselben sich zu diesem Zweck zu melden haben, aufgegeben werden. Obndiesfalls sind auch Änderungen im Eigenthum der nummerirten Wagen und Karren anzumelden. Die Nummern müssen vorne auf beiden Seiten des Wagens oder der Karre in 7 Centimeter (3 Zoll) Höhe mit gelber Farbe gemalt oder deutlich erkennbar sein. Nummern von Blech oder sonstigem Metall mit Schrauben zum Abnehmen dürfen nicht geführt werden. Für diejenigen Wagen und Karren, welche eine von der Polizei-Behörde zu Hamburg, Oldenburg oder Wandsbek nach den dort geltenden Gesetzen oder Verordnungen ertheilte Bezeichnung führen, genügt dieselbe auch für den hiesigen Verkehr.

§ 5. Beleuchtung des Fuhrwerks. Sämmtliches auf öffentlicher Straße befindliche, mit Pferden bespannte Fuhrwerk muß vom Beginn der Straßen-Beleuchtung bis 3 Uhr Nachts beleuchtet sein, und zwar: 1. Wagen, welche zur Personenbeförderung dienen, durch zwei Laternen, welche an den Seiten, soweit sie möglich nach vorne, anzubringen sind; 2. anderes Fuhrwerk in der Regel mindestens durch eine Laterne, welche möglichst in der Mitte der Vorderseite so anzubringen ist, daß Pferde und Wagen den entgegenkommenden oder vorkommenden Fuhrwerken dadurch sichtbar werden. Wenn wegen der Bauart oder Ladung die Beleuchtung am Fuhrwerk selbst nicht angebracht werden kann, so ist sie an oder auf den Pferden, oder an sonst geeigneter Stelle anzubringen. Die Laternen müssen den etwaigen Anordnungen des Polizei-Amtes entsprechend eingerichtet und angebracht werden und mit hell leuchtendem Licht versehen sein.

§ 6. Befestigung der Streichleitern. Die zum Beladen der Wagen dienenden Leitern sind sicher auf oder an denselben zu befestigen.

§ 7. Verbot des Zusammenfoppelns. Das Zusammenfoppeln mehrerer Fuhrwerke irgend welcher Art und das Anhängen derselben an einander ist nur in den Morgenstunden, und zwar während der Monate April bis October einschließlich nur bis 7, in den übrigen Monaten nur bis 8 Uhr gestattet.

§ 8. Kranke und bissige Zugthiere. Kranke und abgetriebene Thiere dürfen nicht als Zugthiere benutzt werden. Alle Hunde, welche zum Fahren benutzt werden, und andere Zugthiere, welche bissig sind, müssen mit einem vollständig sicheren Maulkorb versehen sein. Nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit der Maulkörbe bleiben dem Polizeiamt vorbehalten.

§ 9. Geschirre. Die Geschirre müssen haltbar und in ordnungsmäßigem Stande sein. Aufhalter von Strickwerk sind unstatthaft. Zwei- und mehrgewichtiges Fuhrwerk muß mit der Kreuzleine gefahren werden.

§ 10. Nachschleppen von Schwengeln, Ketten u. s. w. Bei einem Fuhrwerk sowohl, als auch bei abgepanntem Zuwiech darf der Führer die Schwengel, Ketten, Streichleitern u. s. w. nicht nachschleppen lassen.

§ 11. Umfang und Gewicht der Ladung. Die Ladung eines Fuhrwerks darf nicht mehr als 2,5 m Breite und, von der Erde gerechnet, 2,5 m Höhe haben und das Gewicht von 6000 Kilogramm nicht überschreiten. Das Polizeiamt kann in einzelnen besonderen Fällen Ausnahmen hiervon gestatten, doch sind die Anträge wegen Beförderung eines größeren als des obigen Gewichts mindestens 24 Stunden vorher einzubringen.

Andererseits hat es die Befugniß, den Verkehr mit Lasten auf bestimmten öffentlichen Straßen selbst innerhalb des obigen Umfangs und Gewichtes zu unterjagen und für die Beförderung bestimmte Stunden vorzuschreiben.

§ 12. Verhältniß der Ladung zum Gespann. Die Befestigung des Fuhrwerks durch Personen oder Gegenstände darf nicht so schwer sein, daß das Gespann dadurch übermäßig angestrengt wird.

§ 13. Transport von Ketten, Blechen und ähnlichen Gegenständen. Welche, Ketten, Metallstangen und ähnliche Gegenstände müssen so verpackt sein, daß sie kein hartes Geräusch verursachen. Auch ist dem Geräusch beim Auf- und Abladen möglichst vorzubeugen.

§ 14. Verpackung und Befestigung der Ladung. Die Ladung muß derartig verpackt und befestigt sein, daß sie weder ganz noch theilweise herabfallen, herabstieben oder die Zugthiere beanspruchen, noch ein Umschlagen des Fuhrwerks verursachen kann. Ebensondem darf sie ganz oder theilweise auf der Erde schleifen. Kein Theil der Ladung darf so hinausragen, (wie z. B. Stangen und dgl.), daß dadurch Gefahr für Fußgänger, Reiter oder andere Fuhrwerke entsteht. Wenn Langholz, Bauholz, Mühlstangen, eiserne Träger u. dgl. so verladen sind, daß diese Gegenstände den Hinterwagen des Fahrzeuges mehr als 3,5 m überragen, so muß am Ende der Ladung eine erwachsene Person zum Schutze des Verkehrs das Fuhrwerk begleiten.

§ 15. Nothwendige Eigenschaften der Führer. Solchen Personen, welche des Fahrens und der Behandlung der Zugthiere unfähig oder dazu wegen Schwächlichkeit nicht im Stande sind, sowie solchen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, darf die Führung eines mit Zugthieren bespannten Fuhrwerks nicht anvertraut werden. Eltern, Dienstherrschalten und Fuhrwerkbesitzer bezw. deren Angehörige sind strafbar, wenn sie solches Fuhrwerk zu jungen oder unfähigen Führern anvertrauen.

§ 16. Schlaf, Trunkenheit der Führer. Führer, welche während der Fahrt schlafen oder in trunkenem Zustande betroffen werden, sind straffällig.

§ 17. Muthwilliges Verhindern des Vorkommens. Zeichen beim Verändern der Fahrtrichtung. Zeitgleichmässigkeiten. Wer auf öffentlichen Straßen das Vorkommen Anderer muthwillig verhindert, ist nach § 366 Nr. 3 des Strafgesetzbuches strafbar. Die Pflicht des Stillhaltens, des Umwärtens und des plötzlichen Verlassens der Straße, die Pflicht des Vorkommens ist dem Vordermann durch Emporkommen der Peitsche, die Pflicht des Vorkommens ist dem Vordermann durch Emporkommen der Peitsche, falls durch Knallen mit der Peitsche nach fremden Pferden ist unterlagt (cf. § 48).

§ 18. In der Fahrtrichtung befindliche Personen. Die in der Fahrtrichtung stehenden oder sich bewegenden Personen sind durch lautes und rechtzeitiges Anrufen auf die Abänderung des Fuhrwerks aufmerksam zu machen, nicht dies ohne Wirkung so ist anzuhalten.

§ 19. Beaufsichtigung bespannter Fuhrwerke. Bespanntes Fuhrwerk darf auf öffentlicher Straße nicht ohne Aufsicht bleiben. Ausnahmen sind nur insonderheit zulässig, als der Führer behufs Auf- oder Abladens von Sachen genöthigt ist, sich zeitweise von seinem Fuhrwerk zu entfernen. In solchem Falle muß jedoch das Fuhrwerk vor dem Grundstück, aus welchem Gegenstände der Beladung abgeholt oder welchem solche zugeführt werden, beziehungsweise falls hier die Dichtigkeit nicht geeignet ist, in unmittelbarer Nähe desselben aufgestellt, das Gespann mit der Peitsche kurz an das Fuhrwerk angebunden und abgestrengt werden. Bei zweipännigen Fuhrwerken sind die inneren Stränge loszumachen. Zugthiere, welche schon einmal durchgegangen sind, darf der Führer unter keinen Umständen sich selbst überlassen.

§ 20. Beschränkung des Fuhrwerksverkehrs auf Fahrwege. Verbot desselben auf gesperrten Straßen. Rinderwagen, Velociped. Der Fuhrwerksverkehr hat sich ausschließlich auf die dafür bestimmten Fahrwege zu beschränken. Doch auch auf diesen können für gewisse Arten von Fuhrwerk oder gewisse Zeiten weitere Beschränkungen von dem Polizeiamt angeordnet werden. Von der Benutzung durch Fuhrwerk sind unter allen Umständen ausgeschlossen: 1. alle Trottoirs, Promenaden und sonstigen Fußwege, sowie diejenigen Wege, welche ein öffentlicher Anschlag als Reitwege bezeichnet; 2. alle Wege der Thiere von Wegen, welche in städtischer Weise als gesperrt bezeichnet werden, worauf zur Reiterei durch eine von dem gesperrten Wege oder dem gesperrten Wege getheilte aufgebaute Laterne hingewiesen wird.

Das Kreuzen der Trottoirs, Promenaden und sonstigen Fußwege durch Fuhrwerk ist da, wo gesperrte Ueberfahrten nach den anstehenden Grundstücken bestehen, gestattet; in anderen Fällen bedarf es dazu einer ausdrücklichen Genehmigung des Polizeiamts. Das Befahren der Trottoirs, Promenaden und sonstigen Fußwege mit Rinderwagen, während sie zum Transport von Kindern benutzt werden, sowie das Befahren derselben mit Fuhrwerken, ist gestattet, doch dürfen nur zwei oder mehrere derselben neben einander fahren und müssen alle Verkehrsstörungen sorgfältig vermeiden werden. Mit diesen Beschränkungen kann das Polizeiamt auch andere, von Menschen beförderte Fuhrwerke ähnlicher Art dalebst zulassen. Das Befahren der Trottoirs u. s. w. mit Velocipeden, Drahtseilen und ähnlichen Fahrzeugen ist verboten.

§ 21. Rechtsfahren der Fuhrwerke. Alles Fuhrwerk hat während der Fahrt stets die rechte Seite der Fahrbahn zu halten. Sollte dies an einer Stelle durch haltendes oder langsam fahrendes Fuhrwerk oder andere Hindernisse unmöglich sein, so darf der Führer zwar zeitweise auf die linke Seite fahren, muß aber, nachdem er neben dem Hinderniß vorbeigefahren ist, wieder nach der rechten Seite abbiegen. Soll das Fuhrwerk an der linken Seite anhalten, so darf dorthin nicht früher abgehoben werden, als der Zweck es durchaus erfordert. Das Einbiegen aus einer Straße in die andere muß nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen geschehen.

§ 22. Ausweichen. Das Ausweichen geschieht nach rechts, in der Regel mit halber Spur. Unbeladene Fuhrwerke weichen beladen, falls der Raum es gestattet, mit ganzer Spur aus.

§ 23. Platzmachen für Aufzüge und besondere Fuhrwerke. Geschlossenen marschierenden Militär-Abteilungen, Reizengügen und sonstigen öffentlichen Aufzügen, Postwagen, Fuhrwerken der Feuerwehr, sowie Fuhrwerken und Schlauchapparaten, welche die Reinigung und Beseitigung der öffentlichen Straßen oder das Spülen der Räder betreffen, ist sowohl von vorkommenden und entgegen kommenden, als auch von bespannt stehenden Fuhrwerken überall vollständig Raum zu geben. Gelattet dies die Dichtigkeit nicht, so muß so lange gehalten werden, bis jene vorüber sind. Fuhrwerken der Feuerwehr gegenüber sind, auf das übliche Signal, auch die vorbezeichneten übrigen Fuhrwerke, Aufzüge u. s. w. in gleicher Art Raum zu geben, beziehungsweise anzuhalten, verpflichtet. Durchfahren der Feuerwehrsäule, sowie der vorbezeichneten Militär-Abteilungen und Aufzüge oder Reizengügen in denselben ist untersagt.

§ 24. Vorbereiten und Nebeneinanderfahren. Das Vorbereiten hat, wenn nicht ein Hindernis dies unmöglich macht, nach links zu geschehen, und zwar womöglich im Trabe. Jedoch ist jedes Vorbereiten, durch welches eine Störung des Verkehrs entstehen kann, untersagt; vielmehr hat jedes Fuhrwerk in solchem Falle rechtzeitig anzuhalten und sich hinter dem vor ihm fahrenden Fuhrwerk zu halten. Das Nebeneinanderfahren von zwei oder mehreren Fuhrwerken ist nicht gestattet.

§ 25. Umwenden. Ausfahrt aus Grundstücken. Fuhrwerke, deren Bauart, Einrichtung oder Ladung kein Umkehren auf der Stelle zuläßt, dürfen auf öffentlicher Straße mit Ausnahme der Sadgassen überhaupt nicht, alle übrigen Fuhrwerke nur in den Fällen umwenden, wo andere Fuhrwerke dadurch in der Fahrt nicht gestört werden. Vor der Ausfahrt aus Grundstücken ist ein das Publikum benachteiligendes geeignetes Zeichen zu geben. Das Zurückbleiben bei der Ausfahrt aus Grundstücken ist nur gestattet, wenn zur Warnung des Publikums eine Person am Trottoir aufgestellt ist.

§ 26. Halten und Aufstellen von Fuhrwerk. 1. Wer auf öffentlichen Straßen Omnibus, Droschken oder sonstige Verkehrsmittel zu Fahren lassen will, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubnis und muß die Bedingungen, unter welchen diese erteilt ist, genau einhalten. 2. Im Uebrigen ist das Halten mit bespanntem, zur Personenbeförderung dienendem Fuhrwerk inmitten des Fahrgeweges, auf gepflasterten Ueberfahrten und Durchfahrten, auf den für Fußgänger bestimmten Straßenübergängen, wohn namentlich bei schmutzigen Wetter die geringsten Uebergänge zu rechnen sind, und an Straßenkreuzungen verboten. Außerdem sieht es dem Polizeiamt zu, mit Rücksicht auf das allgemeine Interesse auch anderswo das Halten mit solchem Fuhrwerk zu verbieten. Zum Zweck des Haltens muß das Fuhrwerk hart an die Seitenlinie des Fahrgeweges gebracht und in der Art aufgestellt werden, daß Vorder- und Hinterräder gleich weit von derselben abliegen. Auch unter Beobachtung dieser Vorschrift ist das Halten unzulässig, sobald an derselben Stelle der Straße auf der anderen Seite das Fahrgeweg bereits ein Fuhrwerk hält, es sei denn, daß der Fahrgeweg breit genug ist, um zwischen den an den Seiten haltenden Fuhrwerken noch Raum für den gleichzeitigen Durchgang eines anderen Fuhrwerkes übrig zu lassen. 3. Das Aufstellen von bespannten und unbespannten Fuhrwerken, welche zur Beförderung von Sachen dienen, (Ladefuhrwerke), zum Zwecke des sofortigen Auf- und Abnehmens von Sachen auf öffentlicher Straße ist unter den im § 19 vorgezeichneten Bedingungen und Vorschriften, sowie unter den sub 2 aufgeführten Beschränkungen und Vorschriften für das Aufstellen der Fuhrwerke gestattet; solchen Falles muß jedoch das Geschäft des Auf- und Abnehmens gleich nach Aufstellung des Fuhrwerkes beginnen, mit hinreichenden Arbeitskräften ohne Unterbrechung zu Ende geführt und demnach das Fuhrwerk ungekäumt entfernt werden. 4. Das Aufstellen beladener Lastfuhrwerke auf öffentlicher Straße ist mit Ausnahme des sub 3, sowie des im § 47 vorgezeichneten Falles nicht gestattet. 5. Das Aufstellen unbespannter leerer Fuhrwerke auf öffentlicher Straße, sei es, daß sie zur Personenbeförderung dienen, ist verboten, und kann nur ausnahmsweise vom Polizeiamte erlaubt werden.

§ 27. Halten vor Eisenbahnübergängen. So lange die Eisenbahnübergänge geschlossen sind, müssen die Fuhrwerke bei den aufgestellten Warnungsschildern halten. Das Gleiche gilt, sobald die Gloden an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen erheben. Die Aufsicht haben überdies bei Eisenbahnübergängen den Anordnungen der Eisenbahnwärter unbedingt Folge zu leisten. (Bahn-Polizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885, §§ 59, 53, 66.)

§ 28. Ausweichen auf enger Fahrbahn. Auf enger Fahrbahn hat unbeladenes Fuhrwerk, sobald ihm beladenes entgegen kommt, so lange hart an der rechten Seitenlinie des Fahrgeweges zu halten, bis das beladene vorüber ist. Ist überhaupt kein Raum für zwei Fuhrwerke vorhanden, so muß das unbeladene zurückgefahren werden.

§ 29. Fahren in Reihenfolge. Ist beim Anfahren von Fuhrwerken nach dem nämlichen Ziele eine Reihenfolge angeordnet worden oder von selbst entstanden, so hat jedes neu hinzukommende Fuhrwerk dem letzten in der Reihe sich anzuschließen. Kein Fuhrwerk darf aus der Reihe ausbrechen, voraussetzende überholen oder sich in die Reihe einbringen.

§ 30. Einfahren der Pferde. Fahrerschwindigkeit. Wer in Städten übermäßig schnell fährt oder auf öffentlicher Straße mit gemeiner Gefahr Pferde einführt, wird nach § 366 Nr. 2 des Strafgesetzbuches bestraft. Mit seinem Fuhrwerk, ausgenommen die zu Zweckmäßigkeiten ausrückenden Fuhrwerke der Feuerwehr, darf schneller als im Trabe gefahren werden. Fuhrwerk, welches vermöge seiner Bauart oder Ladung bei schneller Bewegung ein starkes Geräusch verursacht, darf überall nicht anders als im Schritt fahren. Auch alles übrige Fuhrwerk muß im Schritt fahren:

1. bei der Ausfahrt aus Grundstücken, welche an die öffentliche Straße grenzen und bei der Einfahrt in solche; 2. beim Einbiegen aus einer Straße in die andere; 3. überall, wo zur Zeit ein ungemächlich harter Verkehr von Wagen, Reitern oder Fußgängern stattfindet. Außerdem ist die Ganganart in möglichen an den belebtesten Straßenkreuzungen und in allen abfahrenden nicht mit Trottoirs versehenen Straßen.

§ 31. Schlitzen. Schlitzen müssen mit festen Deichseln, sowie mit Schellen oder Gloden versehen sein (cf. Strafgesetzbuch § 366 Nr. 4).

2. Reitverkehr.

§ 32. Jäumung. Für Reiterei ist die Jäumung ohne Gehiß nicht gestattet.

§ 33. Beschränkung des Reitverkehrs. Der Reitverkehr hat sich auf die Fahrgewege und die durch öffentlichen Anschlag als solche bezeichneten Reitwege zu beschränken.

§ 34. Zuritten der Pferde. Ganganart. Wer in Städten übermäßig schnell reitet oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte mit gemeiner Gefahr Pferde zurittet, wird nach § 366, 2 des Strafgesetzbuches bestraft. Reiter dürfen auf gepflasterten Fahrgewegen nur im Schritt reiten. Reiter mit Handpferden dürfen überhaupt nur im Schritt reiten.

§ 35. Anwendung von Bestimmungen über den Fuhrwerkverkehr auf den Reitverkehr. Die Bestimmungen der §§ 19, 20, 22, 23, 26, 27 und 29 finden soweit sie anwendbar sind, auch auf Reiter Anwendung.

3. Viehtransport.

§ 36. Art des Transports. 1. Der Viehtransport muß ohne jeden unnötigen Aufenthalt vor sich gehen. An der Bestimmungsstelle ist das Vieh von dem Empfänger unverzüglich von der Straße zu schaffen.

2. Kühe und Stiere dürfen nur auf Wagen befördert und müssen dabei genügend besetzt werden. 3. Calfen und Kühe müssen beim Einzeltransport am Halfter geführt und dürfen herdenweise nur in Triften von höchstens 15 Stück getrieben werden. Den Transporten müssen die erforderlichen tauafähigen Treiber, und zwar beim Transport von 2 bis 15 Stück mindestens 3 Treiber beigegeben werden. Ausgenommen von der Beschränkung der Triften auf 15 Stück ist der auf polizeilich vorgeschriebenen Transportwegen sich bewegende Viehverkehr zwischen den Stationen der Communalwege und sich bewegende Viehverkehr zwischen den Stationen der Eisenbahnen.

4. Als Treiber dürfen nur erwachsene Personen verwendet werden, welche die nötige Kraft, Umsicht und Geschicklichkeit besitzen. Die Treiber sind insbesondere verpflichtet, die Abfertigung einzelner Stücke aus der Trift sich nicht in die Wohnungen und Ställe der Empfänger zu geben, und ohne Rücksicht darauf, ob sie verschiedene Dienstherrn haben, sich erforderlichen Falles gegenseitig Hilfe zu leisten.

5. Durch polizeiliche Anordnungen kann die Beförderung von Vieh im Allgemeinen oder einzelner Arten desselben in bestimmten Stadtteilen oder Straßen verboten oder auf bestimmte Arten des Transportes (z. B. der Wagentransport) oder auf bestimmte Transportwege, Tage oder Tagesstunden beschränkt werden. 6. Gelten auch hier die Bestimmungen im § 23 und 27.

§ 37. Verbot der Mißhandlung. Zum Schutz des Viehes gegen Mißhandlung gelten folgende Bestimmungen: 1. Alle zur Beförderung benutzten Fuhrwerke müssen so geräumig sein, daß die Thiere neben einander stehen oder liegen können, ohne gedrückt oder gequetscht zu werden, und so hohe Wandungen haben, daß ein Ueberhängen der Köpfe nicht vorzukommen kann. Die Thiere sind während des Transportes auf Wagen oder Sattelwagen nicht ohne Noth zu kneten, sie dürfen nicht aufeinander liegen. Das Verlangen einer Kummerkornnahrung begründet unter keinen Umständen einen Fall der Noth. Für geknechtetes Vieh ist eine feste Unterlage von Strohhalm oder anderem geeigneten Material zu beschaffen; als Unterlage sind nur Strohhalm, Tuschgen oder fingerbreite Tuche mit weicher Unterlage zulässig; jeder Fuß des zu transportirenden Thieres muß von einer besonderen Schlinge umfaßt sein und darf dann erst ein Zusammenbinden der Füße stattfinden. Vieh ganz verschiedener Größe ist durch feste Scheidewände zu trennen. Beim Ein- und Ausladen sind die Thiere zu heben, nicht zu werfen oder zu schleifen. Bei Fahrten von längerer Dauer hat der Beförderer für die nötige Fütterung und Tränkung der Thiere und Reinigung des Strohes Sorge zu tragen. 2. Beim Treiben der Thiere ist jede brutale Behandlung derselben, insbesondere das Treiben mit blühigen Hunden, das Drehen der Schwänze, übermäßiges Prügeln mit Knütteln und das Stoßen mit den Füßen verboten. Thiere, welche durch Bruch eines Knochens verletzt sind, dürfen nicht weiter getrieben, sondern müssen in anderer Weise fortbefördert werden. 3. Beim Tragen der Thiere ist die Lage mit dem Kopfe unten und den Füßen oben untersagt, ebenso das Tragen in dichten, die Luft absperrenden Säcken. Wegen des Ansehens beim Tragen gelten die Vorschriften sub 1. 4. Geflügel jeder Art darf nur in Käfigen, Körben oder anderen luftigen Behältern befördert werden, für deren ausreichende Geräumigkeit die Vorschriften sub 1 gilt. Der Transport in Säcken ist untersagt, ebenso das Zusammenbinden einzelner Thiere, Zusammenbinden der Flügel, sowie das Tragen der Thiere an den Füßen.

§ 38. Das Halten von Hunden und deren Behandlung. 1. Hunde, welche durch Heulen oder Bellen die nächtliche Ruhe der Einwohner stören, dürfen im Stadtgebiet nicht gehalten werden. 2. Alle Hunde müssen zu jeder Zeit, sofern sie nicht in der unmittelbaren Nähe des Hauses, dem sie angehören, sich aufhalten, unter Aufsicht des Eigentümers, Besitzers oder eines Führers verbleiben. Zur Nachtzeit dürfen Hunde ohne solche Aufsicht nicht auf öffentlichen Straßen sich aufhalten. In den öffentlichen Anlagen und Vergnügungsorten, sowie auf den Begräbnisplätzen sind

4. Das Halten von Hunden und deren Behandlung. 1. Hunde, welche durch Heulen oder Bellen die nächtliche Ruhe der Einwohner stören, dürfen im Stadtgebiet nicht gehalten werden. 2. Alle Hunde müssen zu jeder Zeit, sofern sie nicht in der unmittelbaren Nähe des Hauses, dem sie angehören, sich aufhalten, unter Aufsicht des Eigentümers, Besitzers oder eines Führers verbleiben. Zur Nachtzeit dürfen Hunde ohne solche Aufsicht nicht auf öffentlichen Straßen sich aufhalten. In den öffentlichen Anlagen und Vergnügungsorten, sowie auf den Begräbnisplätzen sind

etwa mitgeführte Hunde an einer Leine so zu führen, daß sie weder das Publikum belästigen noch die Anpflanzungen beschädigen können. 3. Biffige Hunde, sowie Hunde, welche die Passanten durch Anbellen zc. belästigen, dürfen überhaupt nicht auf die Straße gelassen werden, sondern sind an der Leine oder eingesperrt zu halten. Dasselbe gilt von läufigen Hündinnen. 4. Wer Hunde auf Menschen hegt, wird nach § 366 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs bestraft. Desgleichen macht sich strafbar, wer Hunde auf Thiere hegt oder seinen Hund, welcher Menschen oder Thiere anfaßt oder verfolgt, nicht sofort hieron abhält. 5. Jeder Hund muß ein Zeichen tragen, welches den Namen und die Wohnung des Besitzers nachweist. Hunde, welche Wagen oder Karren ziehen, sind hieron befreit, jedoch ist die Bezeichnung an dem Wagen oder Karren in dauerhafter und deutlicher Weise anzubringen. 6. Bei Hundewagen darf der Führer nicht auf dem Wagen sitzen und hat während der Fahrt die Deichsel beständig in der Hand zu halten. Ist er bei mehrläufigen Hunde-Fuhrwerk hierzu außer Stande, so muß er die Deichsel an der Leine halten. 7. Hundewagen dürfen zur Beförderung von erwachsenen Menschen nicht dienen. 8. Ausnahmeweise ist Krüppeln das Aufsitzen auf ihrem Hunde-Fuhrwerk gestattet, sofern sie mit einer besondern schriftlichen Erlaubnis der Polizeibehörde ihres Wohnortes versehen sind, und die dabei festgesetzten Bedingungen von ihnen eingehalten werden. 9. Hunde dürfen bei zweirädrigen Karren nicht in Gabelschleifen gespannt werden. 10. Die Führer von Hunde-Fuhrwerken sind verpflichtet, vom 1. October bis Ende März Unterlagen bei sich zu führen und dieselben ihren Hunden beim Anpflanzten zu unterbreiten. 11. Ueber den Maulkorbzwang siehe oben § 8.

5. Beschädigung öffentlicher Anlagen zc. Placate.

§ 39. Beschädigung öffentlicher Anlagen zc. Wer Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, vorsätzlich und nachdrücklich beschädigt oder zerstört, wird nach § 304 des Strafgesetzbuchs bestraft. Ebenfalls ist strafbar, wer solche Gegenstände aus Fahrlässigkeit beschädigt oder zerstört und wer solche Gegenstände eigenmächtig verändert, beschmutzt oder beschneit. Es ist insbesondere verboten, an Laternenstößen oder öffentlichen Säulen zu klettern, sowie die in den öffentlichen Promenaden und in den auf öffentlichen Straßen und Plätzen befindlichen Baum- und Gartenanlagen, Rasenplätze, Blumenbeete und Gehläufe zu betreten. Zweige, Blumen, Samen oder Früchte abzubrechen, auf Bäume zu klettern, Vogelnester auszunehmen oder zu zerstören, Wege, Beete, Rasenplätze und Bänke zu verunreinigen oder auf den Bänken zu liegen.

§ 40. Anbringen von Placaten. Das Anbringen von Zeiteln und Privat-Belanntmachungen an öffentliche Gebäude ist unterlagt. An Privatgebäude dürfen ohne besondere Erlaubnis der Eigentümer gleichfalls Zeitel und Bekanntmachungen nicht angebracht werden.

6. Sonstige Beeinträchtigungen des Verkehrs und Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.

§ 41. Aufstellen verkehrshindernder Gegenstände. Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, auf öffentlicher Straße aufzustellen, hinzulegen oder liegen zu lassen, ist unterlagt (§ 366 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs).

§ 42. Gefährliches Aufstellen zc. von Sachen. Etzengelassen und Führen von Thieren. Wer nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Vorsicht aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise auslegt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann, und wer Thiere auf öffentlicher Straße oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreifen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Schutzmaßregeln hinführen läßt oder führt, macht sich strafbar (§ 366 Nr. 5 und 8 des Strafgesetzbuchs). Pferde dürfen auf öffentlicher Straße nur im Schritt geführt werden, sofern sie nicht an einem Halfter oder einem kurzen Jügel angefaßt werden.

§ 43. Unbedeckte Brunnen, Keller zc. Desgleichen macht sich strafbar, wer auf öffentlichen Straßen, auf Höfen, in Gärten und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oefnungen oder Abhänge dergestalt unbedeckt oder unversahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann (§ 367 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs).

§ 44. Benutzung der öffentlichen Straße zum Lagern von Materialien zc. Wer zum Lagern von Materialien, Aufstellen von Gerüsten oder zu anderen Verrichtungen die öffentliche Straße oder Theile derselben vorübergehend benutzen und der allgemeinen Benutzung zeitweise entziehen will, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubnis, vorbehaltlich der Bestimmungen im § 23 der Saupolizeiordnung.*) Bei den fraglichen Verrichtungen sind Verunreinigungen thunlichst zu vermeiden, und event. solche Verunreinigungen möglichst sogleich zu beseitigen. Während der Benutzung muß das Publikum entweder durch Saupuehren, Einrichtigungen oder dergleichen an dem Betreten des betreffenden Theils der Straße verhindert oder durch Warnungszeichen davor gewarnt werden, auch ist während der Duntlichkeit durch ausreichende Beleuchtung für die Sicherheit des Publicums Sorge zu tragen. Die Beschaffung der genannten Schutzvorrichtungen liegt Demjenigen ob, welcher die betreffenden Arbeiten ausführt, und Demjenigen, welcher dieselben auszuführen übernommen hat.

*) § 23 der Saupolizei-Ordnung. Arbeiten auf öffentlichem Grunde, z. B. Aufstellen des Saupuehlers, Ausgeben des Grundes behufs Böschungsaufbau, Aufstellen von Bauplätzen und Gerüsten, Einlegung von Baumaterialien, dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn vorher eine beschließliche Anzeige beim Stadt-Baumeister gemacht und von diesem schriftlich die Erlaubnis erteilt ist.

§ 45. Herabwerfen von Schnee und Eis von den Dächern. Das Herabwerfen von Schnee und Eis von den Dächern auf die öffentliche Straße muß Morgens vor 8 1/2 Uhr bestraft werden. Wer solches veranlaßt, hat dafür Sorge zu tragen, daß sich Jemand auf der Straße befindet, welcher das Publicum in gehöriger Weise warnt. Im Uebrigen darf von den Privatgrundstücken Schnee und Eis nicht auf die Straße gebracht werden.

§ 46. Verbot des Vereitens von Holz auf öffentlicher Straße. Das Sägen und Vereiten von Bau- und Nutzholz, sowie das Zerbrechen von Kohlen und Eiser auf öffentlicher Straße ist unterlagt. Das Zerhacken von Brennholz ist unterlagt, kann jedoch unter Umständen von dem Polizeiamt gestattet werden.

§ 47. Gewerbebetrieb auf öffentlicher Straße. Das Aufstellen von Buden, Trischen, Bänken, Stühlen, Wagen, Karren u. s. w. zum Zweck des Gewerbebetriebes, das Aufbauen und Lagern von Maaren zum Verkauf, sowie die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf öffentlicher Straße ist nur mit Genehmigung des Polizeiamts gestattet. Durch Lärmenden Gewerbebetrieb auf öffentlicher Straße, überhaupt unter freiem Himmel, oder in offenen Schuppen und Werkstätten oder bei unverschlossenen Thüren und Fenstern die Nachtruhe der Einwohner zu stören, ist unterlagt.

§ 48. Unfug auf öffentlicher Straße. Wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen, Pferde oder andre Zug- oder Kalthiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einrichtigungen oder in Gärten oder in eingeschlossene Räume wirft, wird nach § 366 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs bestraft. Verboten ist insbesondere auch alles Wämen, Pfeifen, Pfeifschneuzen (soweit es nicht beim Fuhrwerksverkehr notwendig ist), das Werfen mit Steinen, Schneebällen und dergl., das Schießen mit Armbrüsten, Blasröhren und dergleichen sonstigen Instrumenten, die Benutzung von Schleiern jeglicher Art, das Steigengassen von Papierdrachen, Abbrennen von Feuerwerken, bengalischen Flammen pp. (soweit hierzu nicht polizeiliche Erlaubnis erwirkt ist), die Einrichtung und Benutzung sogenannter Glühfen auf öffentlichen Straßen, sowie das Aufhoden auf Fuhrwerke, welche sich in der Fahrt befinden. Auch ist Kindern im noch schulpflichtigen Alter das Tabakrauchen auf der Straße unterlagt.

§ 49. Musikaufführungen. Musikaufführungen und Singsangvortrüge auf öffentlicher Straße dürfen nur mit polizeilicher Genehmigung stattfinden.

§ 50. Handlungen, welche Thiere schen zu machen geeignet sind. Alle Handlungen, welche, sei es durch mit ihnen verbundenen übermäßiges Geräusch, sei es in anderer Weise, wie das Fortschaffen unterhöllter Spiegel, geeignet sind, Thiere schen zu machen, sind auf öffentlicher Straße verboten.

§ 51. Verbrennen von Gegenständen. Das Verbrennen von Gegenständen, das Kochen von Bier und anderen brennbaren Substanzen und ähnliche feuergefährliche Handlungen sind auf öffentlicher Straße unterlagt. Das Asphaltpochen ist nur mit polizeilicher Genehmigung gestattet.

§ 52. Aufstellen und Aushängen von Gegenständen im öffentlichen Luftraum. Das Aushängen, Aufstellen und sonstige Anbringen von Verkaufs- und anderen Gegenständen an Gebäuden, Thüren, Fenstern, Umzäunungen u. s. w. in den öffentlichen Luftraum hinein bedarf der Genehmigung der Polizei-Behörde. Es ist jedoch ohne eine besondere Genehmigung gestattet: a) Das Anbringen von Aushängeschildern und sonstigen Aushängezeichen (mit Ausnahme von Fleischplakaten für Schlächter, Wildhändler u. s. w.), sofern dieselben in allen ihren Theilen nicht niedriger als 2,30 m über dem Trottoir oder Straßenpflaster sich befinden, und nicht mehr als 1 m in den öffentlichen Luftraum hinausragen. Durch dieselben darf die Beleuchtung der Trottoirs in keiner Weise gehindert werden. b) In geringerer Höhe über dem Trottoir das Anbringen: 1. von Schaukasten (für Photographien u. s. w.), wenn sie nicht mehr als 0,15 m in den öffentlichen Luftraum vortreten; 2. von Schildern, welche nicht auf den Mauern liegen, und deren etwaige Ausbuchtungen nicht weiter als 0,15 m vortreten. c) Das Anbringen von Markisen, wenn sie an keiner Stelle niedriger als 2,30 m über dem Trottoir oder Straßenpflaster herunterhängen.

Die vorstehend unter a, b und c aufgeführten Anlagen sollen mindestens 60 cm hinter die Trottoirante zurücktreten. Die Bestimmungen dieses Paragraphen zumiderlaufenden bestehenden Anlagen sind innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung zu beseitigen, bezw. vorchriftsmäßig zu verändern.

§ 53. Reparaturarbeiten an Gebäuden. Bei der Vornahme von Reparaturarbeiten an Gebäuden, durch welche die Passanten auf der Straße gefährdet oder verunreinigt werden können, sind auf beiden Seiten der gefährdeten Strecke auf dem Trottoir geeignete Warnungszeichen aufzustellen. Der Grundeigentümer und der Uebernehmer der Arbeit sind beide hierfür verantwortlich.

§ 54. Gefahrdrohende Gestirtheile zc. Sobald irgend welche Anzeichen für die Gefahr eines Absturzes von Gesteins- oder Dachttheilen pp. bemerkt werden, hat der Grundeigentümer sofort die betreffende Trottoirstrecke absperrn zu lassen und gleichzeitig bei dem Polizeiamt Anzeige zu machen. Falls der Grundeigentümer nicht selbst in dem Hause wohnt, ist einer der Bewohner desselben von ihm mit entsprechender Anweisung zu versehen, welcher die Verantwortlichkeit zu übernehmen hat.

§ 55. Fensterwaschen. Das Waschen der an der Straße belegenen Parterre- und Gagen-Fenster, während dieselben hängen, ist verboten.

§ 56. Mahregeln bei Winterglätte. Bei eintretender Winterglätte müssen die Trottoirs und Fußwege bis 8 1/2 Morgens, wie auch wiederholt im Laufe des Tages, so oft solches der Glätte wegen erforderlich, mit Sand, Asche oder anderem geeigneten Material dergestalt bestraut werden, daß sie ohne Beschwerde und Gefahr begangen werden können. Die Benutzung von Seesalz, Viehsalz oder Kochsalz zu diesem Zweck ist jedoch verboten. Die Verpflichtung zum Streuen liegt den Bewohnern bezw. Inhabern der an der Straße im Erdgeschoße belegenen Wohnungen, Läden, sonstigen

§ 57. Tragen von Gegenständen auf den Trottoirs zc.

§ 58. An sammeln von Personen auf den Trottoirs.

§ 59. Stehenbleiben.

§ 60. Weggehen.

§ 61. Nichtbenutzung der Trottoirs durch Personen mit schmutziger Kleidung.

§ 62. Unterhaltung der Gräben zc.

§ 63. Übernachten auf öffentlicher Straße und in fremden Grundstücken.

III. Erhaltung der Keimlichkeit auf den öffentlichen Straßen.

§ 64. Sauberreinigung, Auswerfen und Ausgießen von Urath. Abstreifen von Flüssigkeiten.

Diese Vorschrift leidet nur in soweit Ausnahmen, als:

- 1. den Bewohnern solcher Grundstücke, welche nicht mit Sietanschlüssen versehen sind, das Ausgießen von Flüssigkeiten in die Sietöffnungen gestattet ist;
2. zur Reinigung des Trottoirs - jedoch nicht bei Frostwetter - reines Wasser verwendet werden darf, welches dann aber unverzüglich aus dem Kinnstein in die nächste Sietöffnung gefegt werden muß, und als
3. das Regenwasser aus den Dachrinnen, sofern die Häuser keinen Sietanschlüssen haben, über das Trottoir in den Kinnstein abgeleitet werden darf;...

An den noch nicht mit Siet versehenen Straßen dürfen Flüssigkeiten niemals auf die Fahrbahn, sondern nur in die Kinnsteine gegossen oder abgeleitet werden; bei Frostwetter ist aber auch dieses auf die Abwässer des häuslichen Betriebes zu beschränken.

§ 65. Transport flüssiger oder leicht verkümmbarer Gegenstände.

§ 66. Transport von Dünger, überfließenden und elektrischen Gegenständen.

§ 67. Transport von Milch.

§ 68. Verbleib des auf Privatgrundstücken sich sammelnden Uraths zc.

§ 69. Fortschaffen von Schnee und Eis.

§ 70. Reinigung der Gasse und Wohnhöfe.

§ 71. Reinigung der Gasse und Wohnhöfe.

*) § 35 der Baupolizei-Ordnung. Für Abgruben, Kleingruben, Lohgruben und überhaupt alle Gruben, welche zur Aufnahme von Flüssigkeiten, Urath und dergleichen angelegt werden, sind im Allgemeinen die nachstehenden Bestimmungen maßgebend.

§ 56 Nr. 5 der Baupolizei-Ordnung. Zum Zweck der Entleerung der Behälter müssen dieselben mit Pumpen (am besten metallenen) versehen werden, an deren Mündungen diese Schläuche befestigt sind, welche bis in die, die Masse auszunehmen, dicht verschlossene Gefäße reichen.

§ 71. Reinigung von Straßen, Wegen, Gewässern pp. durch Private. Die Straßen, Wege und Plätze, sowie die Gräben, Gruben, Teiche und Bäche müssen, sofern ein zur Unterhaltung Verpflichteter vorhanden ist, von demselben in reinem Zustande erhalten und deshalb jederzeit auf polizeiliche Anordnung aufgeräumt und gereinigt werden.

§ 72. Ausschhängen und Ausstopfen von Betten u. Wie auf der öffentlichen Straße ist auch in Gärten, Höfen und sonstigen Plätzen, an Türen, Fenstern, Balconen und Einfriedigungen welche Straßenwärts liegen, das Ausschhängen von Wäsche und das Auslegen, Kopfen und Ausstäuben von Teppichen, Betten und dgl. Gegenständen verboten.

§ 73. Staubverregende Ladungen. Ungelöschter Raif. Ladungen, welche in Folge Luftzug oder der Bewegung des Fuhrwerkes Staub in beträchtlicher Weise entwickeln, müssen dicht verdeckt sein. Nach Lösung der Ladung muß solches Fuhrwerk sofort gereinigt oder die fernere weite Staubentwicklung durch reichliches Begießen mit Wasser unmöglich gemacht werden.

§ 74. Wärsen von Wagen u. und Augen von Pferden. Das Wärsen von Wagen und Gefäßen, das Augen von Pferden und ähnlichen Handlungen auf öffentlicher Straße sind, auch abgesehen von der Bestimmung des § 26 Nr. 5, nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung gestattet.

IV. Polizeiliche Anordnungen.

§ 75. Anordnungen des Polizeiamts. Polizeilichen Anordnungen localer oder vorübergehender Natur, welche durch Bekanntmachungen, Placate oder Warnungstafeln zur Kenntniß des Publicums gebracht werden, als: Anordnungen bezüglich der Wagen- und Fußgängerbewegung bei Volksfesten, bei Paraden, Feiertagen, festlichen Beleuchtungen und dgl.; ferner: Verbote oder beschränkende Bestimmungen bezüglich des Fahrens, Reitens, Vortriebs oder des Fußverkehrs, Verbote des Vortriebs von Baustellen oder sonst Gefahr darbietenden oder aus anderen Gründen zeitweilig dem Verkehr zu entziehenden Orten, des Verunreinigens von Orten oder des Niederlegens von Schutt und dgl. auf denselben hat Jedermann Folge zu leisten.

§ 76. Eingreifen der Polizeibeamten. Ebenfalls ist den zur Erhaltung der Sicherheit, Ordnung, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf öffentlicher Straße ergehenden Anordnungen der polizeilichen Aufsichtsbeamten vorbehaltlich späterer Beschwerdeführung von Jedermann unbedingt Folge zu leisten.

V. Strafbestimmungen.

§ 77. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit sie nicht gesetzlich mit höheren Strafen bedroht sind, mit Geldbuße bis zu 30 M. oder mit entsprechender Haft bestraft. Außerdem hat Derjenige, welcher es unterläßt, die nach dieser Verordnung ihm obliegenden Leistungen zu erfüllen, zu gewärtigen, daß das Veräüme polizeilich auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird und die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

VI. Aufhebung älterer Bestimmungen.

§ 78. Diese Straßenpolizei-Ordnung tritt mit dem 15. October 1888 in Kraft. Mit demselben Tage verlieren alle mit derselben im Widerspruch stehenden Bestimmungen ihre Geltung. Das Polizeiamt.

Inhalts-Verzeichniß vorstehender Polizei-Ordnung.

I. Begriff der öffentlichen Straße § 1
II. Erhaltung der Sicherheit auf den öffentlichen Straßen.
1. Fuhrwerksverkehr.
Anwendung auf alle Arten von Fuhrwerk 2
Platz des Wagenführers 3
Bezeichnung des Fuhrwerks 4
Beleuchtung des Fuhrwerks 5
Besetzung der Streichscheiden 6
Verbot des Zusammenstoßens 7
Stärke und feste Zugtiere 8
Geschirre 9
Nachschleppen von Schwengeln, Ketten u. 10
Umfang und Gewicht der Ladung 11
Verhältnis der Ladung zum Gespann 12
Transport von Ketten, Flecken u. 13
Verpackung und Befestigung der Ladung 14
Nothwendige Eigenschaften der Führer 15
Schlaf und Trunkenheit der Führer 16
Muthwilliges Behindern des Vorbeifahrens. Zeichen beim Bezeichnen der Fahrtrichtung. Reitgeschellen 17
In der Fahrtrichtung befindliche Personen 18
Beaufsichtigung bespannten Fuhrwerks 19
Beschränkung des Fuhrwerksverkehrs auf Fahrwege. Verbot desselben auf gepflasterten Straßen. Kinderwagen. Velocipedten 20
Rechtsfahren der Fuhrwerke 21
Ausweichen 22
Platzmachen für Aufzüge und besondere Fuhrwerke 23
Vorbeifahren und Nebeneinanderfahren 24
Umfahren. Ausfahrt aus Grundstücken 25
Halten und Aufstellen von Fuhrwerk 26
Halten vor Eisenbahnübergängen 27
Ausweichen auf enger Fahrbahn 28
Fahren in Reihensolge 29
Einfahren der Pferde. Fahrgeschwindigkeit 30
Schlitten 31

2. Reitverkehr.

Zäumung 32
Beschränkung des Reitverkehrs 33
Zureiten der Pferde. Gangart 34
Anwendung von Bestimmungen für den Fuhrwerksverkehr auf den Reitverkehr 35
3. Viehtransport.
Art des Transports 36
Verbot der Mißhandlung 37
4. Das Halten von Hund und deren Behandlung 38
5. Beschädigung öffentlicher Anlagen u. Placate.
Beschädigung öffentlicher Anlagen u. 39
Anbringen von Placaten 40
6. Sonstige Beeinträchtigung des Verkehrs und Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.
Aufstellen verkehrshindernder Gegenstände 41
Gefährliches Aufstellen u. von Sachen. Stehenlassen von Thieren 42
Unbedeckte Brunnen, Keller u. 43
Benutzung der öffentlichen Straße z. Lagern von Materialien u. 44
Bewahren von Schnee und Eis von den Dächern 45
Bereiten von Holz auf öffentlicher Straße 46
Gewerbetrieb auf öffentlicher Straße 47
Unfall auf öffentlicher Straße 48
Musikführungen 49
Handlungen, welche Thiere schon zu machen geeignet sind 50
Aushängen u. von Gegenständen im öffentlichen Luftraum 52
Reparaturarbeiten an Gebäuden 53
Gefahrverursachende Gefährnisse u. 54
Festhalten von 55
Maßregeln bei Winterplätte 56
Tragen von Gegenständen auf den Trottoirs u. 57
Ansameln von Personen auf den Trottoirs 58
Stehenbleiben 59
Rechtsgehen 60
Nichtbenutzung der Trottoirs durch Personen mit schmutziger Kleidung 61
Unterhaltung der Gräben u. Beidneiden der Hecken u. Bäume 62
Ubernachten auf öffentlicher Straße u. auf fremden Grundstücken 63

III. Erhaltung der Reinlichkeit auf den öffentlichen Straßen.

Berunreinigung, Auswerfen und Ausgießen von Urath.
Abbleiten von Flüssigkeiten 64
Transport flüssiger oder leicht verstreubarer Gegenstände 65
Transport von Dünger, übelriechenden und electrisirenden Gegenständen 66
Transport von Milch 67
Verbleib d. auf Privatgrundstücken sich anammelnden Uraths u. 68
Fortschaffen von Schnee und Eis 69
Reinigung der Gasse und Wohnhöfe 70
Reinigung von Straßen, Wegen, Gewässern u. durch Private 71
Ausschhängen und Ausstopfen von Betten u. 72
Staubverregende Ladungen. Ungelöschter Raif. 73
Wärsen von Wagen u. und Augen der Pferde 74

IV. Polizeiliche Anordnungen.

Anordnungen des Polizeiamts 75
Eingreifen der Polizeibeamten 76

V. Strafbestimmungen

77

VI. Aufhebung älterer Bestimmungen

78.

Markt-Ordnung für die Verkaufsplätze am Fischmarkt. *)

§ 1. Den Verkäufern, welche einen Stand auf dem Markte zu erhalten wünschen, wird derselbe durch die Hafen-Commission oder in deren Auftrag durch den Markt-Aufsicher angewiesen und ist dafür die betreffende Abgabe nach dem hierunter folgenden, von den städtischen Collegien genehmigten Tarife zu entrichten.

§ 2. Die Grünhöferstellen werden auf ein volles Jahr im Pacht gegeben. Der Pächter, welcher seinen Platz zu einem andern Zweck als zur Freihaltung von Grünhöferwaaren, frischem Obst, Feld- und Gartenlämereien nicht verwenden darf, ist zur Reinhaltung desselben verpflichtet und darf Abfälle und ausfortirte Waaren nicht auf die Verkaufspflanze werfen. Die Pacht ist pränumerando zu entrichten.

Diejenigen, welche während zwei Wochen ihren Platz unbenutzt liegen lassen, gehen denselben verlustig, und ist eine Pfandvermiethung nur mit Genehmigung der Hafen-Commission gestattet.

§ 3. Die Fischverkäufer, für welche die im § 2 erwähnten allgemeinen Bestimmungen ebenfalls gelten, haben nach beendigter Verkaufszeit alle leeren Körbe und sonstigen Verkaufsutensilien, mit Ausnahme der Fische, vom Markte zu entfernen.

*) Auch gültig für den am 15. Juni 1887 erlassenen Käsemarkt.

§ 4. Unwärtige Grundbauern, welche einen festen Platz an bestimmten Wochenenden auf ein Jahr wünschen, haben ein Pachgelb von 5 M im Voraus zu entrichten. Keiner kann jedoch mehr als einen Platz erwerben, darf auch nicht keine Tage an Andere überlassen und findet eine Rückzahlung des Pachgelbes in keinem Falle statt.

Die Anmeldung muß regelmäßig bis Ende des Monats Juni erfolgen und wird dem Anmelde eine auf seinen Namen lautende Legitimationskarte ausgehändigt, auf welcher die betreffende Platznummer und die berechtigten Marktstage verzeichnet stehen.

Für den Fall, daß der Platz von dem Inhaber an einem Tage nicht benutz wird, bleibt der Hofen-Kommission die anderweitige Verwendung desselben für den Tag vorbehalten. Nicht frische Plätze zahlen jährlich M. 1.50.

§ 5. Grundheuttschädliche Nahrungsmittel, als unreifes Obfr, verdorbene Fische oder dergleichen dürfen auf dem Markt nicht feil geboten werden und ist der Marktaufscher angewiesen, die sofortige Entfernung solcher Waaren vom Markte anzuordnen und die Contravenienten deßhals Einleitung des Strafverfahrens zur Anzeige zu bringen.

§ 6. Der Markt wird Mittags um 12 Uhr geschlossen, um zwischen 12 und 1 Uhr gereinigt zu werden, und ist erst um 1 Uhr der Verkauf wieder gestattet, zu welchem die Wäschung der wasserwärts kommenden Waaren erst von 10 Uhr an erfolgen darf.

§ 7. Anträge oder Beschwerden, welche sich auf den Marktverkehr beziehen, sind bei der Hofen-Kommission vorzubringen, welcher die Aufgabe zugewiesen ist, für die Aufrethaltung der Ordnung und Reinlichkeit auf dem Markte Sorge zu tragen.

Altona, den 2. Januar 1879.

Die Hofen-Kommission.

Table with 3 columns: Description, M., S.
- Tarif der Marktgabe am Fischmarkt: M. 3
- Beste Grundhöferstellen der hiesigen Einwohner pr. Tag: 10
- Beste Stellen der hiesigen Fischfrauen für jeden Tag des Marktbesuchs: 10
- Für nicht feste Stellen auf dem Fischmarkt bis Mittags 12 Uhr pr. Tag: 10
- Ein Nr.-Platz für auswärtige Grundbauern ohne Unterschied vom 1. Mai jeden Jahres angerechnet, pr. Jahr: 5
- und außerdem für jeden Tag des Marktbesuchs: 1
- Kanäleute ohne Nr.-Platz pr. Jahr: 50
- pr. Tag: 10
- Ein fester Nr.-Platz für Kartoffeln in Säden für jeden Tag des Marktbesuchs: 10
- Verkaufplatz für Kartoffeln, nicht fest und dem Wechseln unterworfen, pr. Tag nach Größe des Platzes: 10
- Eier, Milch, Federwisch etc. auf Karren und Wagen pr. Tag: 10
- Engros-Händler für Fische in Körben und Kisten bis 4 Goll, pr. Tag: 50
- Fische auf Wagen pr. Tag: 10
- Verkauf aus Fahrzeugen:
 - a. große Fischerfahrzeuge pr. Reite: 1
 - b. kleine: 50
 - c. Fischerballe: 20
 - d. Kohl-, Frucht-, Gemüße- und andere Fahrzeuge, pr. Tag bis 42 cbm.: 10
 - darüber: 20

Vorstehender Tarif wird auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 26. April 1872, die Erhebung von Marktstandsgeid betreffend, vom 1. December v. J. an bis zum Jahre 1890 incl. genehmigt. (Schleswig, den 23. Novbr. 1878. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. v. Koen.)

Begräbnis-Ordnung für die Kirchhöfe der drei ewang.-luth. Gemeinden zu Altona vom 6. Januar 1888. (Auszug aus derselben.)

§ 8. Anmeldung bei Begräbnissen. Die Begräbnisse, welche auf den Altonaer Friedhöfen stattfinden sollen, sind spätestens einen Tag vor der beschlagnigten Begräbnung und zwar bis 11 Uhr Morgens, auf dem Kirchenbureau (Bei der Hauptkirche Nr. 1) anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung über Aufnahme der Sterbeurkunde vom Standesamt oder, falls diese aus besonderen Gründen nicht rechtzeitig beschafft werden kann, eine ausdrückliche Genehmigung der Dispolizbehörde zur Vornahme der Begräbnung einzureichen. Der Anmelde erhält eine Grabanweisung, welche bei der Ankunft der Leiche auf dem Friedhofe an den Todengräber abzugeben ist. — Die Zeit der Begräbnung ist für sogenannte Morgenleichen von 9—12 Uhr Morgens, für sogenannte Nachmittagsleichen von 12 Uhr Mittags bis 6 Uhr Abends resp. bis Dunkelwerden. Die Vertheilung der Begräbnungszeiten auf die verschiedenen Bestattungsfälle geschieht auf dem Kirchenbureau nach Anweisung einer von dem Bureauvorsteher zu führenden Liste dergestalt, daß den Anmeldeben unter den noch offenen Zeitabschnitten, welche mindestens eine Stunde umfassen müssen, die freie Wahl bleibt. Das Läuten der Kirchenglocken bei Begräbnissen ist auf dem Kirchenbureau zu beantragen; soll bei einer Begräbnung die Kapelle benutzt werden, so bedarf es ebenfalls einer vorherigen Anmeldung auf dem Kirchenbureau.

Gebühren für Begräbnisse auf den Kirchhöfen der drei ewang.-luth. Gemeinden in Altona. Die an die Kirche zu zahlenden Gebühren betragen:

Table with 2 columns: Description, M.
- I. Für Begräbnisse bis 12 Uhr Mittags: 30.-
- II. Für Begräbnisse von 12 Uhr Mittags bis 6 Uhr Abends resp. bis Dunkelwerden:
 - 1. Für Begräbnisse Erwachsener:
 - a. in eigenen Gräbern: 15.-
 - b. in gemeinsamen Gräbern: 9.50
 - 2. Für Begräbnisse von Kindern bis zum vollendeten 14. Jahre (auch todtgeborener):
 - a. in eigenen Gräbern: 6.50
 - b. in gemeinsamen Gräbern: 3.30
 - 3. Für Begräbnisse für Rechnung des städt. Armenwesens: 60.-

III. Für das Läuten der Kirchenglocken: M. 20.-
IV. Für Benutzung der Kapelle: M. 1.-

Für Begräbnisse von Kindern, welche bis 12 Uhr Mittags stattfinden, sind dieselben Gebühren zu bezahlen, wie für die Begräbnisse Erwachsener. — Falls gesundheitspolizeiliche Gründe laut der Bescheinigung eines Arztes eine beschleunigte Begräbnung notwendig machen, so ist für diese, auch wenn sie vor 12 Uhr besorgt wird, die Gebühr nach den Bestimmungen unter II. zu bezahlen. Was bei der Begräbnung von Leichen, welche von hier nach auswärts gelegenen Kirchhöfen geführt werden, sind die hierbei zu errichtenden Gebühren nach den unter II. bestimmten Sätzen zu berechnen. — Für fremde Bestattende, die in Altona während eines Besuchs oder im Krankenhause mit Tode abgehen und auswärts beerdigt werden, sind keine Gebühren zu bezahlen.

Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, welche nach § 16 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund, vom 29. Mai 1869, der Genehmigung seitens der Polizei bedürfen, und zur folgenden sind: Schießpulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasabwahrungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erd-Oel, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Coal, sofern sie außerhalb der Geminnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Röhrenfabriken, Raff-, Ziegel- und Gyps-Oefen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röhren-Oefen, Metall-Gießereien, sofern sie nicht bloße Ziegel-Gießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schmelzbleichen, Feinbleichereien, Stärke-Fabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärke-Syrup-Fabriken, Wachsdruck-, Darmstatten, Dampfpumpen- und Dachstuhl-Fabriken, Leim-, Thran- und Seifenfabriken, Knochen-Verwertungen, Knochenbarren, Knochen-Rodereien und Knochenbleichen, Zubereitungs-Anstalten für Thierhaare, Talghmelgen, Schlächtereien, Gerbereien, Abbederereien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken, Stau-Anlagen für Wasserbetriebswerke.

I. Antrag des Unternehmers.

§ 28. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Polizeiamte anzubringen. Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in zwei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

- § 29. Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:
a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenduche oder im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;
b) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben und die Namen der Eigenthümer;
c) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen;
d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zur Betriebsstätte Feuerungs-Anlagen gehören;
e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist;
f) der Gegenstand der Fabrication, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken, insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabricats und des Gergangs seiner Gewinnung.

§ 31. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Wertmeistern aufgenommen werden. Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von Demjenigen, welcher sie gefertigt hat und von dem Unternehmer zu vollziehen.

§ 32. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, haben zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Die Bauzeichnungen und Nivellements sind zu dem Behufe dem zuständigen Baubeamten, die Beschreibungen solcher Anlagen, welche schädliche Ausdünstungen verbreiten, dem zuständigen Medicinalbeamten vorzulegen. Diese haben die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

II. Bekanntmachung des Unternehmens.

§ 33. Die Bekanntmachung des Unternehmens erfolgt durch die Behörde bei welcher der Antrag eingereicht ist. Sie muß enthalten:

- a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe aufgeführt werden soll;
b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, anzubringen;
c) die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;
d) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen.

§ 34. Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch das Amtsblatt zu veröffentlichen. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden

kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen. Ein Belegblatt über die Bekanntmachung ist zu den Acten zu bringen.

§ 35. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§ 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so ist derselbe nachdem darüber die Aeußerung des zuständigen Baubeamten und, erforderlichen Falls, auch die des Medicinalbeamten eingeholt ist, nebst den übrigen Verhandlungen der Regierung vorzulegen. Diese entscheidet darüber durch Verfügungen.

Auszug aus dem allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuch.

(Von den Handelsbüchern.)

Art. 28. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Höhe seines Vermögens vollständig zu ersehen sind. Er ist verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und eine Abschrift (Copie oder Abdruck) der abgeleiteten Handelsbriefe juridisch zu halten und nach der Zeitfolge in's Copirbuch einzutragen.

Art. 29. Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Werth der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältniß des Vermögens und der Schulden betreffenden Abschluß zu machen; er hat demnachst in jedem Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anfertigen.

Hat der Kaufmann ein Waarenlager, dessen Inventar nach der Beschaffenheit des Geschäfts nicht jährlich in jedem Jahre gefahren kann, so genügt es, wenn das Inventar des Waarenlagers alle zwei Jahre aufgenommen wird.

Für Handelsgesellschaften kommen dieselben Bestimmungen in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen zur Anwendung.

Art. 30. Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmann zu unterzeichnen.

Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind dieselben zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

Art. 31. Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzulegen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrcheinlichen Werthe anzulegen, unentrichtliche Forderungen aber abzuschreiben.

Art. 32. Bei der Führung der Handelsbücher und bei den übrigen erforderlichen Aufzeichnungen muß sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftsprache einer solchen bedienen.

Die Bücher müssen gebunden und jedes von ihnen muß Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

In Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durch Durchstreichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radirt, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungemüß ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Art. 33. Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher während zehn Jahre von dem Tage der in dieselben gefahrenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

Baupolizei-Ordnung für die Stadt Altona vom 1. Februar 1874.

Auszug aus derselben:

§ 4. Zu jeder neuen Straßenanlage ist die Genehmigung der Bau-Commission und, falls die Anlage nicht dem festgestellten Straßenplane entspricht, die Genehmigung der künftigen Collegien erforderlich. Zu jedem Neubau, zu jeder äußeren Reparatur oder Veränderung einer baulichen Anlage, zu Einrichtungen zu gewerblichen Zwecken im Innern oder bei Veränderungen derselben, zur Einrichtung von bisher zu anderen Zwecken benutzten Räumen als Wohnräume, zur Anlage neuer Feuerstellen, zur Veränderung bestehender, zu jeder an der Straße zu errichtenden Einriedigung, zur Anlage von Ueberfahrten über die Trottoirs, zur Anlage oder Erneuerung von Kloaken, Dämgerräten und Gruben zur Aufnahme von Schmutzwasser oder thierischen und vegetabilischen Abfällen, ferner zur Veränderung an und in Zugängen in Wohnhäusern, sofern dieselben nicht die im § 22 vorgeschriebenen Maße haben, ist die vorgängige Genehmigung der Baupolizei-Commission zu erlangen. Ausgenommen hiervon ist nur das Abputzen und Antreiben der Häuser, die Wiederherstellung schadhaft gewordener Thüren und Fenster, sowie von Parterres- und Kellerfenstergängen, inwieweit dieselben nicht nach der Straße hinausragen, die Anlegung von Thüren und Fenstern in den nicht der Straße oder dem Hofen zugewendeten Mauern, die Anlegung von Dachstühlen, die Reparatur der Dächer und Schornsteine.

§ 14. Zum Anstrich der Gebäude darf blendende Farbe nicht verwendet werden. Giebelwände, welche an Straßen oder größere Plätze grenzen, die voraussichtlich nicht bebaut werden, dürfen nicht gestrichen werden.

§ 25. Arbeiten auf öffentlichem Grunde, z. B. Aufbrechen des Straßenpflasters, Ausgraben des Grundes behufs Köhlerlegungen, Aufstellen von Bauplanen und Gerüsten, Hinlegung von Baumaterialien, dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn vorher eine desfallige Anzeige beim Stadt-Bauamteiler gemacht und von diesem schriftlich die Erlaubnis erteilt ist.

§ 26 ad 2. Vor dem völligen oder theilweisen Abbruch alter Gebäude ist der Bau-Polizei-Commission eine Anzeige zu machen, nach deren An-

weisung ein Schutzdach, eine Umhüllung oder ein Gerüst anzubringen ist. Das abgebrochene Material darf nicht nach Außen heruntergeworfen, sondern muß nach vorheriger Ansehung in geschlossenen Kisten nach Innen heruntergebracht oder heruntergetragen werden.

§ 147. Mit Geldbuße bis zu 300 M. und im Unermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft: wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Locals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Locals, oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt.

§ 330. Wer bei der Leitung oder Ausföhrung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst verkehrt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 M. oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§ 367 ad 13, 14, 15. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft: 13) wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welchen der Einsturz droht, auszubessern oder niederzureißen; 14) wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmahregeln zu treffen; 15) wer als Faubier, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

§ 368 ad 3 u. 4. Mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft: 3) wer ohne polizeiliche Erlaubnis eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt; 4) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in kauligem und handlicherein Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden.

Regulativ, betreffend die Erhebung einer 1/2-%-Abgabe beim Erwerb von Grundstücken im Gebiete der Stadt Altona.

§ 1. Die durch königliche Resolution vom 25. März 1807 zum Besten des Altonaer Armenwesens, an dessen Stelle nach dem Tode vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstütuungswohnsiß, die Stadtgemeinde Altona getreten ist, eingeföhrte 1/2-%-Abgabe für Veräußerungen von Häusern, Grundstücken, Plätzen, Amtsgerechtigkeiten u. s. w. vom 1. December 1865 ab nach folgenden Reg'n erhoben.

§ 2. Sämmtliche im Stadtgebiete belegene Grundstücke und Gebäude (auch die auf fremdem Grunde errichteten) sind der 1/2-%-Abgabe derart unterworfen, daß bei jeder auf Grund eines zweierseitigen Abkommens vorgenommenen Auflassung zum Grundbuch derselben mit Ausnahme der im § 3 vorgezeichneten Fälle 1/2 Procent des Kaufpreises event. des zu ermittelnden Wertes an die Casse der Armenverwaltung zu entrichten ist. Der Erwerber des Grundstücks ist zur Zahlung der Steuer verpflichtet.

§ 3. Die Abgabe wird nicht erhoben:

- 1) bei gerichtlichen Zwangsversteigerungen;
- 2) bei Veräußerungen zwischen Ascendenten und Descendenten (Verwandten auf- und absteigender Linie) hinsichtlich besagten Antheils an Grundstück, welcher dem Erwerber als Erbtheil zufallen würde;
- 3) bei Theilung zwischen Mitgentschümern und Miterben hinsichtlich des schon im Eigenthum des Erwerbers stehenden, resp. ihm durch Erbschaft angefallenen Theiles. Hierbei werden, wenn nicht das Gegentheil nachgewiesen wird, die bisherigen Theile als gleich groß angenommen.

§ 4. Als der für die Höhe der Steuer maßgebende Werth des Grundstücks wird diejenige Summe angenommen, welche entweder direct von den Parteien als Preis vereinbart ist, oder, falls eine ausdrückliche Preisberechnung nicht stattgefunden hat, sich aus der nach § 7 vorzunehmenden Schätzung ergibt. In den abgabepflichtigen Betrag ist der Preis oder Werth von Zubehörungen des Grundstücks, sowie eines diesem anhaftenden Privilegs oder einer Gerechtigkeit einzurechnen.

§ 5. Wenn zwei oder mehrere im Gebiete der Stadt Altona belegene Grundstücke gegen einander veräußert werden, ist die 1/2-%-Abgabe von jedem der im Laufsgeßäfte begriffenen Grundstücke zu entrichten.

§ 6. Der Erwerber eines Grundstücks oder eines Theiles eines solchen oder Antheiles an einem solchen hat innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Auflassung von dieser der Armen-Commission schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen unter Angabe des Erwerbsspreises und event. unter Anschließung oder Vorzeigung der den Eigenthumsübergang und den Preis des Grundstücks nachweisenden Urkunden.

§ 7. Ergeben die vorgelegten Urkunden den Preis des Grundstücks nicht, oder wird derselbe nicht in anderer, der Armen-Commission genögend erscheinender Weise dargelegt, so ist dieser auf Kosten des abgabepflichtigen Grundeigentümers durch Taxation zu ermitteln. Die Taxation ist von zwei Sachverständigen vorzunehmen, von denen die Armen-Commission den einen und der Grundeigentümer den anderen zu ernennen hat. Diese beiden Sachverständigen haben vor Beginn ihrer Thätigkeit einen Eideschwur zu belegen, der für den Fall einer bei der Taxation zu Tage tretenden Meinungsverschiedenheit hinzuzuziehen ist. Die Armen-Commission hat zuerst den Namen des von ihr gewählten Sachverständigen schriftlich dem abgabepflichtigen Eigenthümer mitzutheilen. Benennt dieser der Armen-Commission innerhalb 8 Tagen nach Empfang jener Mittheilung nicht schriftlich den seinerseits gewählten Sachverständigen, so hat der erstere die Taxation allein vorzunehmen.

§ 8. Nach erfolgter Prüfung der gemäß der vorstehenden Paragraphen gemachten Angaben und event. auf Grund der nach § 7 erfolgten Schätzung bestimmt die Armen-Commission den Betrag der Abgabe und erteilt hierüber dem Eigenthümer oder dessen Vertreter einen schriftlichen Bescheid.

§ 9. Gegen diesen Bescheid kann der Betreffende innerhalb einer präclausiven Frist von 4 Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, an den Magistrat reclamiren. Gegen die Entscheidung des Magistrats steht dem Reclamanten innerhalb einer Präclausivfrist von 4 Wochen der Recurs an die Königliche Regierung frei. Weder die erhobene Reclamation, noch der ergiffene Recurs befreien von der vorläufigen Zahlung der Abgabe.

Der Magistrat. Der Magistrat. Vorstehendes, von den hiesigen Collegien zu Altona an der Sitzung vom 28. October v. J. beschlossene Regulative wird auf Grund des § 72 der Städteordnung vom 14. April 1869 hierdurch genehmigt. Schleswig, den 9. November 1885.

(L. S.) Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Regulative, betreffend die Erhebung hiesiger Tanzabgaben in Altona.

An Stelle der durch Beschlüsse der hiesigen Collegien vom 6. Juli 1871 und 14. December 1871 bezw. Verfügung der Königlichen Regierung zu Schleswig vom 14. Juli 1871 und 23. Januar 1872 festgestellten Bestimmungen über Tanzabgaben sind vom 1. Januar 1885 ab folgende Bestimmungen getreten:

Für die Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten und Maskeraden sind folgende hiesige Abgaben zu zahlen:

- 1. Für jede öffentliche Tanzlustbarkeit ist eine Abgabe von 6 bis 20 M. für eine öffentliche Maskerade oder für einen öffentlichen costimirten Ball eine solche von 24 bis 50 M. von dem veranstaltenden Wirth zu entrichten. Innerhalb der angegebenen Grenzen wird der Betrag der zu zahlenden Abgabe im einzelnen Falle mit Rücksicht auf den Charakter des Locales und die Dauer der Tanzlustbarkeit von dem Magistrat bezw. einem von demselben zu ernennenden Commissar festgesetzt. Für einfache Tanzlustbarkeiten ist der höchste Abgabebetrag von 20 M. nur bei Dauer derselben über 1 Uhr Nachts zu entrichten.
2. Dieser Abgabe unterliegen auch Tanzveranstaltungen (Maskeraden, costimirte Bälle), welche von Gesellschaften, Vereinen und Clubs jeder Art oder von Privatpersonen in öffentlichen Localen veranstaltet werden. Unter öffentlichen Localen sind auch diejenigen Vereinslocale mit inbegriffen, welche nicht ausschließlich zum Gebrauche für Mitglieder dienen.
3. Die Unternehmern Wirths, Vereinsvorstände, Privatpersonen etc.) sowie diejenigen Personen, welche ihre Localen zur Abhaltung der abgabepflichtigen Lustbarkeiten einräumen, haben dieselben spätestens Tags zuvor dem Magistrat bezw. dem von ihm bestellten Commissar unter Angabe der Dauer und des Locales anzuzeigen. Dieselben Personen haften solidarisch für die richtige Zahlung der festgesetzten Abgaben.
4. Für Tanzveranstaltungen etc. zu wohlthätigen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken kann die Abgabe vom Magistrat ganz oder theilweise zurückvergütet werden.

Verordnung, betreffend das Verlaufen und Festhalten von Petroleum, vom 24. Februar 1882 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 40). Das gewerbsmäßige Verlaufen und Festhalten von Petroleum, welches unter einem Barometerstande von 760 Millimetern, schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen läßt, ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rothem Grunde in beuligen Buchstaben die nicht verwechslbare Aufschrift: 'Feuergefährlich' tragen. Wird derartige Petroleum gewerbsmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 Kilogramm festgehalten oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Aufschrift in gleicher Weise noch die Worte: 'Nur mit besonderen Vorichtsmaßregeln zu Brennzwecken verwendbar' enthalten. Die Untersuchung des Petroleum auf seine Entflammbarkeit im Sinne des § 1 hat mittelst des 'Abföhen Petroleumprobers' unter Beachtung der von dem Reichsanzeiger wegen Handhabung des Probers zu erlassenden näheren Vorschriften zu erfolgen. Wird die Untersuchung unter einem anderen Barometerstande als 760 Millimeter vorgenommen, so ist derjenige Wärmegrad maßgebend, welcher nach einer vom Reichsanzeiger zu veröffentlichen Umrrechnungsabelle unter dem jeweiligen Barometerstande dem im § 1 bezeichneten Wärmegrade entspricht. Diese Verordnung findet auf das Verlaufen und Festhalten von Petroleum in den Apotheken zu Heilzwecken nicht Anwendung. Als Petroleum im Sinne dieser Verordnung gelten das Rohpetroleum und dessen Destillationsproducte.

Bezirksbezirke für die Schornsteinfeger. Seit dem 1. August 1885 ist die Stadt Altona in folgende 5 Bezirksbezirke eingetheilt:

- 1. Bezirksbezirk: 1., 2., 3. und 7. Stadtbezirk, Schornsteinfeger A. Soll, Langest. 72
2. 4., 5., 6., 16. und 17. Stadtbezirk, Schornsteinfeger G. W. Burmeister, Schumannstr. 21
3. 11., 12. und 13. Stadtbezirk, Schornsteinfeger F. A. F. Grund, Brunnenst. 63
4. 14., 18., 19. und 20. Stadtbezirk, Schornsteinfeger F. Streich, Allee 246
5. 8., 9., 10. und 15. Stadtbezirk, Schornsteinfeger J. F. W. Pries, Neuburg 3, 11.

Beschwerden gegen die Bezirksmeister oder deren Gehülfen sind bei der Brandcommission anzubringen.

Tage für die Schornstein-Reinigung. (Auszug aus der Bekanntmachung des Magistrats vom 14. Juli 1885.)

Für die Reinigung der Schornsteine haben die Schornsteinfeger folgende Gehälter zu beanspruchen: Für das Reinigen eines jeden ruffischen Schornsteins oder Juges in einem einstöckigen Gebäude, oder wenn derselbe überhaupt nur durch ein Stockwerk geht 25 J. geht der Jug durch zwei Stockwerke 30 J. geht der Jug durch drei oder mehr Stockwerke 40 J. Für das Reinigen eines beliebigen Schornsteins, welcher nur durch ein Stockwerk sich erstreckt 30 J. im Falle derselbe sich durch zwei Stockwerke erstreckt 50 J. im Falle derselbe sich durch drei Stockwerke erstreckt 60 J. und im Falle derselbe sich durch vier oder mehr Stockwerke erstreckt 80 J. Für die Reinigung der Juge, welche dazu bestimmt sind, den Rauch aus geschlossenen Herden in beliebige Schornsteine zu führen, je 10 J. Für die Reinigung von Fabrik-Schornsteinen

- a) bei einer Höhe von 12 Metern 1. 20 J.
b) bei einer Höhe von 14 Metern 1. 20 J.
c) bei einer Höhe von über 14 Metern 1. 50 J.

Keller und Dachhöhlen werden nur in dem Falle als Stockwerke gerechnet, wenn sich dazwischen mit dem Schornsteine in Verbindung stehende Feuerstellen (Rohrherde, Ofen etc.) befinden, und wenn diese wirklich benutzt werden. — Für das Ausbrennen eines ruffischen Schornsteins oder Juges ist jedesmal eine besondere Vergütung von 1 M. 20 J. an den Schornsteinfeger zu entrichten, jedoch wird diese Gebühr für den Fall, daß die Größe des Schornsteins die Zahlung mehrerer Leute bei dem Gehalte des Ausbrennens erforderlich macht, worüber im Streitfalle die Brandcommission zu entscheiden hat, auf 2 M. 40 J. erhöht. Die Gebühr hat der Hauseigenthümer zu zahlen, soweit nicht in den Contracten mit den Mietlern ein Anderes festgesetzt ist.

Omnibus-Fahrten.

Linie Palmaille-Hamburg-Hohenselbe. (Basson'sche Omnibus-Actien-Gesellschaft.) Dieselbe fährt von 7,30 Uhr Morgens bis 11,20 Uhr Abends alle 7 Minuten, Sonn- und Festtags bis 11,45 Uhr Abends von Altona, und von 8 Uhr Morgens bis 11,39 Uhr Abends, Sonn- und Festtags bis 12,12 Uhr Abends von Hamburg. — Fahrpreis à Person 10 J. — Station: Palmaille, Ostende. Fährt durch die Straßen: gr. Mühlentstraße, gr. Brinzentstraße, Rathhausmarkt, Reichenstraße, Neuburg, Robiethor, über St. Pauli, Vangeröde, Millerntor, Zeughausmarkt, neuer Steinweg, Großneumarkt, alter Steinweg, Neuerwall, Wollpopsplatz, Alterwall, Plan, Alsterdamm, Alsterthor, Vierdemarkt, Kolenstraße, Georgsplatz, Glodengieserwall, durch St. Georg über Graumannsweg nach Hohenselbe (Endstation).

Linie Holstenstraße-Adolphsplatz. (Basson'sche Omnibus-Actien-Gesellschaft.) Dieselbe fährt von 7,35 Uhr Morgens bis 11,15 Uhr Sonn- und Festtags 11,12 Uhr Abends alle 20 Min. ab Holstenstraße, vom Wollpopsplatz von 8,15 Uhr bis 11,55 Uhr. — Fahrpreis à Person 10 J. — Station: Holstenstraße, Ecke der Allee. Fährt durch die Straßen: Holstenstraße, gr. Kolenstraße, Kielerstraße, Millerntor, neuer Steinweg, Bergstraße, gr. Bleichen, Reichenstraße, Wollpopsplatz (Endstation). Correspondenzbilletts à 5 J. für die Fahrt nach Hohenselbe (Kühnbergbaum).

Omnibus nach Blankenese (H. Wasmus). Derselbe fährt Morgens 10 Uhr und Nachmittags 3 Uhr. Von Blankenese: Morgens 8 Uhr und Nachm. 1 Uhr. Station: Bauer's Oesthof, Palmaille 22. Fahrpreis 50 J. halbe Tour (Teufelsbrücke) 30 J. — Befördert kleine Packe.

Omnibus nach Farmsbüttel (H. Eggerstedt), fährt Montags 4 Uhr Nachmittags vom Gähler's Platz Nr. 11. Ab Farmsbüttel 4 1/2 Uhr Morgens. Fahrpreis 1 M. 20 J.

Hamburg-Altonaer Pferdebahn. Eröffnet 1878. Die Wagen fahren abwechselnd durch die Königstraße, Neuburg, oder durch die gr. Bergstraße, Reichenstraße über St. Pauli, durch's Millerntor, Zeughausmarkt, Mühlentstraße, gr. Michaelisstraße, Heiliggeistbrücke, Köbingsmarkt, gr. Vorfäß, gr. Johannisstraße, nach Bei der Börse und weiter über die Rathhausstraße, Steinstraße, den Schweinemarkt, nach der großen Allee bis zur Gewerbeschule, St. Georg (Endstation), den Rückweg dagegen über den Gravelier, Alsterthorbrücke, Großneumarkt und neuen Steinweg nehmend. — Am Tage zeigt der an der hinteren Seitenwand und unter dem Ruffstift angebrachte Anschlag (roth: Königstraße, grün: Bergstraße) des Abends eine an der Vorderfront angebrachte farbige Laterne (roth: Königstraße, grün: Bergstraße) an, ob der Wagen durch die Königstraße oder gr. Bergstraße fährt. — Abfahrt von Altona: Morg. 6,34 Uhr durch die gr. Bergstraße und 6,40 Uhr durch die Königstraße, alle 6 Minuten bis 11,30 Uhr resp. 11,32 Uhr Nachts, so daß von der Reichenstraße ab alle 3 Minuten ein Wagen nach Hamburg fährt. — Abfahrt von Hamburg: 7,20 Uhr, alle 3 Minuten bis 12,18 Uhr Nachts. Fahrpreise: Vom Bahnhof Altona bis Zeughausmarkt 10 J.; vom Bahnhof Altona bis Rathhausmarkt Hamburg 15 J.; vom Bahnhof Altona bis Gewerbeschule St. Georg 20 J.; vom Rathhausmarkt resp. gr. Johannisstraße Altona bis Gewerbeschule St. Georg 15 J.; vom Zeughausmarkt bis Gewerbeschule St. Georg 10 J.; Schulfinder mit Hüdermannen; vom Bahnhof Altona bis Rathhausmarkt Hamburg oder umgekehrt 10 J. bis St. Georg 15 J.; Schulfinder frei.

Große Hamburg-Altonaer Straßenbahn. Eröffnet am 16. Sept. 1887. Die Wagen dieser Linie fahren von der Klafthofstraße durch die Palmaille, Freiestraße, Altonaer Hofstraße, Hamburger Hofstraße, Langestraße, Antonistraße, Holstenstraße, Johannisbollwerk, 2. und 1. Vorjagen, Baumwall, Steinböf, Scheerthorbrücke, Köbingsmarkt, großer Vorfäß, große Johannisstraße, Rathhausmarkt, Hermannstraße, Ferdinandstraße, Glodengieserwall,

B. Für den Transport eines tragbaren Koffers:
 in Altona:
 nach der gr. Elbstraße und den zwischen dieser und der Elbe liegenden Plätzen und Straßen 30
 bis zum Bahnhof, zur Palmallee und Freileitstraße, sämtlich einschließlich 50
 über diese Linie hinaus bis zur gr. Bergstraße und Reichenstraße, beide einschließlich 60
 über die gr. Bergstraße und Reichenstraße hinaus 90
 nach Hamburg:
 " Vorstadt St. Georg 1 20
 " Vorstadt St. Pauli 80
 " dem Grasbrook 1 20
 " Ctenlen 80
 " Fimsbüttel 1 20
 " Spandorf und Umgegend 2 25
 Für einen nicht tragbaren Koffer, welcher mittelst Karre zu transportieren, 15 \mathcal{L} mehr.

Für einen Nachlad und sonstiges kleines Gepäc, wenn der Reisende keinen Koffer hat, 15 \mathcal{L} weniger, als für einen tragbaren Koffer.
 Für Nachlad und sonstiges kleines Gepäc, welches der Reisende neben dem Koffer hat, 15 \mathcal{L} mehr.

Kofferträger-Taxe. Die Taxe für den Transport des Gepäcks von den Bahnhöfen nach dem Hause der Eigner oder umgekehrt:
 1) für einen Koffer oder großen Nachlad 30 \mathcal{L}
 2) für einen kleinen Nachlad, eine Kutschachtel und dergleichen kleinere Stücke, wenn solche außer dem Koffer zu transportieren sind 8
 3) wenn das Gepäc des Reisenden nur in einem kleinen Collo besteht 15
 4) der Transport auf den Bahnhöfen ist nur mit der Hälfte der obigen Taxe zu bezahlen.

Wiethepreise für Wassermesser, halbjährlich im Voraus zahlbar:
 früheres Maß: $\frac{1}{4}$ " 4" $\frac{3}{8}$ " 7" $\frac{1}{2}$ " 10" $\frac{3}{4}$ " 13" 1" 15" $1\frac{1}{4}$ " 17" $1\frac{1}{2}$ " 19" $1\frac{3}{4}$ " 21" 2" 23"
 halbj. Wiethe: 3 \mathcal{M} 3 \mathcal{M} 25 3 \mathcal{M} 25 3 \mathcal{M} 25 5 \mathcal{M} 25 7 \mathcal{M} 50 9 \mathcal{M} 10 \mathcal{M} 50

Wiethepreis f. Gasmesser aller Größen: Im Voraus halbjährl. 1. \mathcal{M} 20 \mathcal{L}

Altonaer und Ottensener Laternen-Kalender.

Januar	Abend Morgens		Juli	Abend Morgens	
	1-10	4 7		22-31	9 2
"	11-20	4 7	August	1-9	9 2
"	21-31	5 7	"	10-18	8 3
Februar	1-10	5 6	"	19-25	8 3
"	11-20	6 5	"	26-31	8 3
"	21-28	6 5	September	1-7	7 4
März	1-10	6 5	"	8-15	7 4
"	11-20	6 5	"	16-23	7 4
"	21-31	7 4	"	24-30	6 4
April	1-17	7 4	October	1-7	6 5
"	18-23	8 3	"	8-15	6 5
"	24-30	8 3	"	16-23	5 6
Mai	1-4	8 2	"	24-31	5 6
"	5-20	9 2	November	1-10	5 6
"	21-31	9 1	"	11-20	4 6
Juni	1-20	9 1	"	21-30	4 6
Juli	1-21	9 1	December	1-31	4 7

Das Auslösen der Laternen A. und C. beginnt um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachts.

Die gesetzlichen Dienstwechsel-Termine in der Stadt Altona für Dienstmiethen, welche halbjährlich oder jährlich geschlossen werden, sind, insofern nicht andere Ab- und Zugangszeiten vereinbart worden, die zweiten Sonntage nach den Umzichetagen; falls dieser Sonntag jedoch mit dem Pfingstfeste zusammenfällt, der darauf folgende Sonntag (in dem Jahre 1889 also der 12. Mai und der 10. Novbr.). Die vierteljährlichen Rindigungen zwischen der Dienstherrschafft und dem Gehinde müssen bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, geschehen. Bei monatlicher Dauer des Dienstvertrags geschieht die Rindigung 14 Tage vor Ablauf des Monats.

Fuhr- und Botenbeförderungen: Hamburg-Altonaer Paketwagen durch den Fuhrmann G. Burmeister, Klumment. 98, I. Annahmestellen: Rathhausmarkt 12 bei C. B. Bode; Palmallee 32, K. bei Tanger; Goltzenst. 1 bei P. Schmidt; N. Fischert. 40 bei Tiefleben; Schladterbuden 15 bei Köhler Ww.

Hamburg-Altonaer Paketwagen durch den Fuhrmann C. F. R. Gaul, Unzerst. 53, I. fährt täglich. Annahmestellen in Hamburg: Neuburg 1, und Bei St. Annen, bei Springer.

Hamburg-Altonaer Paketwagen durch den Fuhrmann G. W. Johannes, fährt täglich. Annahmestellen: N. Freiheit 37; gr. Gärtnerst. 8, II.; gr. Gärtnerst. 84.

Hamburg-Altona: Ottenseuer Paketwagen durch den Fuhrmann C. Hohn, C. W. Kruse Nachf., fährt täglich. Annahmestellen: Brunnen-Terrasse 5, II., Gähler's Platz 8 und Königl. 66.

Hamburg-Altona: Ottenseuer Paketwagen durch den Fuhrmann J. G. F. Beth, fährt täglich. Annahmestellen: gr. Gärtnerst. 57, I., N. Freiheit 19, Unzerst. 2, Bahnhofst. 29, K., und gr. Elbst. 4.

Job. Lange, gr. Weierst. 21. Tägliche Güterbeförderung nach und von allen Bahnhöfen und Cuis.

Altona-Wandsbeker Paketwagen, Fuhrmann D. Hartmann, Feyerting Nachf., fährt täglich. Annahmestellen: Rathhausmarkt 12, Bahnhofst. 29, K., und N. Elbst. 10, K.

Plantenseuer Paketwagen, Fuhrmann Joh. Behrs, fährt drei Mal wöchentlich. Annahmestellen: Palmallee 32, K., und Flottbekerst. 11.

Plantenseuer Omnibus, O. Kasnus, täglich Morgens 10 Uhr und Nachmittags 3 Uhr, Palmallee 22 und Flottbekerst. 11.

Uhlenhorster Paketwagen. Annahmestellen: Carl Wittb. Bode's Gasthof, Rathhausmarkt 12. Paketannahme für Hamburg und Wandsbek durch Fuhrmann G. Burmeister und G. Witter.

J. G. Bauer, Palmallee 22, täglich Fahr-Gelegenheit nach Wedel. F. W. Wedekind, Königl. 211, täglich Paket-Beförderung und Fahr-Gelegenheit nach Wedel.

G. Engelbrecht, Gasthof "Zum weißen Roth", Königl. 8. Bogenwagen nach und von Elmshorn durch die Subreute Krohn und Drunze; Anfuhr am Dienstag und Freitag um 7 Uhr Morgens; Abfuhr Nachmittags 3 Uhr an denselben Tagen. — Nach und von Bramstedt: Fuhrmann Bels; Dienstag Morgen Anfuhr, Nachmittags retour. Fuhrmann Grimm; Donnerstag Morgen Anfuhr, Nachmittags retour.

Fuhrmann Witt; Donnerstag Nachmittags Anfuhr, Freitag retour. Fuhrmann Jochims; Mittwoch Nachmittags 3 Uhr nach Warmstedt. — Nach und von Segeberg: Fuhrmann Reher; jeden Montag, zurück Nachmittags 3 Uhr. — Nach und von Uetersen: der Vole Otto; Dienstags und Freitags Anfuhr Morgens, Abgang am nächsten Tage. Nach Pinneberg: Vole Stapelst. fährt täglich. — Nach Kellinghulen und Bramstedt: Fuhrmann Diercks, alle 14 Tage, Anfuhr Dienstag, Abfuhr Mittwoch.

Verstehene Schiffsgesellschaften: Bei G. C. Bauer, Dithmarsches Haus, Seevermannstraße 31: Ueber Brunsbüttel nach Meldorf jeden Dienstag durch Schiffer Klaffen und Fuhrmann Jasper. — Nach St. Margarethen Schiffer v. Loh.

Bei Johann Gohrs, gr. Elbst. 26 (Hjpr. 124): Fährschiff für Finkenwärder, Altenwärder, Kranz u. Burchthede, Berth der See- u. Elbfischer. Bei J. B. Gohrs, gr. Elbst. 2-4: Der Schiffer G. Köhn nach Ochsenwärder täglich mit Fruchtzeit, Johann Bahl nach Hirsenberg, Fr. Bendt nach Kollwärder, und J. Meyer nach Lauenburg, drei Mal wöchentlich, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Bei Gohrs & Stechmann, N. Elbst. 25: nach Stade, Twielenfelth u. Burchthede pr. Dampfboot täglich Gelegenheit für Passagiere u. Sachen. Bei W. G. Gollnitz Ww., Fährhaus, Holl. Reihe 6: Annahme nach Glückstadt, Isehoe, Helgoland, Paketannahme nach allen Stationen der Westküste Schleswig-Holsteins.

Bei J. Gars Ww., N. Elbst. 17: Altenlander, Brunsbütteler, Cuxhavener, Elmshorner, Glückstädter, Isehoe, Neuhäuser, Otterndorfer und Witteraner Berth.

Bei J. G. Jürgensen, Engelbrecht Nachf., gr. Elbst. 35: Schiffsgesellschaft tägl. nach Altenwärder u. Mühlenwärder, Schiffer Wähnen; Abfahrtszeit unbestimmt.

C. C. F. Meyer's Gasthof, große Elbstraße 104: Dampfboot-Fahrgelegenheit nach Stade, täglich in den Sommermonaten, Nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ und 3 $\frac{1}{2}$ Uhr, Montag, Mittwoch und Freitags Morgens 7 Uhr. — Helgolander Schiffer legen regelmäßig an der Dampfbootbrücke an; Schiffer nach Büsum, Meldorf und Wddörden liegen ebendasselbst.

Angab.	Bezeichnung der Altonaer See-Schiffe.		Größe (Tragfähigkeit)		Rheder.	Capitaine.
			Cubikmeter Netto.	Brit. Reg.-Tonns Netto.		
1	Alwine & Mora	Belahn-Ever	112,1	39,60	Rörner, J. G.	Engels, Diedr.
2	Balthazar	Schooner	779,4	275,26	Waglen, Balth.	Jansen, G.
3	Claudius	Belahn-Ever	102,2	36,21	Bredowald, Johannes	Der Rheder
4	Elisabeth	Leichter	540,8	190,91	Harms, Heinr., zu Garburg	—
5	Heinrich Wilhelm	Galas-Ever	98,5	31,75	Beling, D.	Der Rheder
6	Herttha	Belahn-Ever	98,6	34,00	Schwenn, J. G.	Der Rheder
7	Jürgen	Barl	839,9	296,48	Reedmann Ww.	Reedmann, J.
8	Louise	Belahn-Ever	87,1	30,89	Wichmann, J. G.	Der Rheder
9	Margaretha	Ever	75,2	26,59	Ramde, J. G.	Der Rheder
10	Nigara	Barl	1959,2	691,60	Peters, Jacob	Thormählen, P.
11	Olga	Barl	1950,2	688,60	Lorenzen, G. W. & C.	Rissen, G. W. B.
12	Queen of the East	Rutter	148,1	52,28	Müller, Andreas & Edhne	Schacht, G.

Auszug aus der Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Pferdebahnen in Altona.

Bestimmungen für die Fahrgäste.

§ 38. Auf der Strecke, d. h. außerhalb der Endstationen darf bei Leitwärts zu bestehenden geschlossenen Wagen nur an der rechten Seite der Plattformen der hiermit versehenen Wagen ein- und ausgestiegen werden; die linke Seite der Plattformen wird verschlossen gehalten.

§ 39. Die Treppplätze dürfen von weiblichen Personen nicht besetzt werden.

§ 40. Das Tabakrauchen im Innern der Wagen ist nur in sogenannten Rauchwagen (Rauchabtheilungen) gestattet.

§ 41. Das Kännen und Singen ist den Fahrgästen unterlagt.

§ 42. Das tarifmäßige Fahrgeld ist der Schaffner bei dem Einsteigen der Fahrgäste zu erheben berechtigt. Die gelösten Billets bzw. sonstige Fahrgeldtitelationen sind den Controlleuren bei deren Revisionen in einem solchen ohne Schwierigkeiten ermittelbaren Zustande vorzuzeigen.

§ 43. Das eigenmächtige Öffnen der Plattformverschlässe oder der vom Vorderperron führenden Wagenhür ist verboten.

Bestimmungen für das übrige Publicum.

§ 44. Niemand darf einen Straßenbahnwagen besteigen, welcher durch Ausschlagen der Fahne (§ 27) als voll bezeichnet ist. Falls der Wagen sich Überfüllen sollte bevor die Fahne ausgeschängt wurde, haben die zuletzt Eingestiegenen der Aufforderung des Schaffners zum Verlassen des Wagens unbedingt Folge zu leisten.

§ 45. Beim Erörten der Bahnsignale (§ 36) haben Fußgänger und Reiter dem Bahnwagen auszuweichen und Führer von Wagen und Vieh den Bahnkörper rechtzeitig frei zu stellen. Diese Bestimmung leidet insofern eine Ausnahme als: a. auf dem nach Weggabe des letzten Abhakes des § 17 jeweilig dem Betriebe entzogenen Geleise, und b. auf den mit ausleitbaren Wagen besetzten Bahnen das Halten mit Lastwagen zum Zwecke des Auf- und Abfahrens, wie auch mit Reichenwagen zum Zwecke der Aufnahme von Vieh an solchen Stellen gestattet ist, wo die betreffenden Fuhrwerke zwischen dem Trostoir und dem Bahngeleise keinen genügenden Raum finden. In allen Fällen ist das Beladen und Entladen der Lastwagen möglichst zu beschleunigen.

§ 46. Das Niederlegen von Holz, Steinen und sonstigen hindernden Gegenständen auf den Bahnkörper, sowie neben denselben innerhalb 70 cm von der äußeren Seite der Bahnlinien ist unterlagt.

§ 47. Das Nachahmen von Signalen der Pferdebahnen, sowie andere Handlungen, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann, sind unterlagt.

Strafbestimmungen.

§ 48. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit sie nicht gesetzlich mit höheren Strafen bedroht sind, mit Geldbusse bis zu 30 M. eventuell mit entsprechender Haft bestraft.

Inkrafttreten der Verordnung.

§ 50. Diese Verordnung tritt mit dem 15. September d. J. in Kraft. Mit demselben Tage verlieren die unter'm 25. Mai 1882 und 21. Juli 1887 erlassenen Polizeiverordnungen, betreffend den Betrieb der Pferde-Eisenbahnen in Altona, ihre Geltung.

Altona, den 24. August 1888.

Das Polizei-Amt.

Auszug aus der Gefinde-Ordnung. Bei dem Dienstantritt verzeichnet die Herrschaft mit ihrer Namensunterschrift das Datum des Dienstantritts und die contractliche Dienstzeit in dem Dienstbuche. Ebenso verzeichnet die Herrschaft bei dem Abgange des Gefindes in dem Dienstbuche das Datum des Abganges und von welcher Seite die Kündigung stattgefunden. Geht das Gefinde außer der Zeit ab, so ist auch die Ursache zu bemerken. In Ermangelung einer desfallsigen Vereinbarung bleibt es der Herrschaft überlassen, ob sie am Schluß dieser Notiz ein Zeugniß über das Verhalten des Gefindes während der Dienstzeit hinzufügen will. (Gefinde-Ordnung v. 25. Febr. 1840, siehe Jahrgang von 1886.)

Umzugs-Termine für Mietwohnende in der Stadt Altona: der 1. Mai und der 1. November; insofern diese Tage auf einen Sonn- oder Festtag fallen, der nächste darauf folgende Werktag. — Die halbjährliche Kündigung für Häuser und solche Localitäten, bei welchen eine halbjährliche Kündigung stattfindet oder bedungen ist, muß spätestens bis zum 30. April und 31. October, beide Tage eingeschlossen, die vierteljährliche Kündigung für solche Localitäten, bei denen eine vierteljährliche Kündigung stattfindet oder bedungen ist, spätestens bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, beschafft werden. (Oberpräsidial-Bekanntm. v. 2. Mai 1846.)

Tage für die Torfmesser. Dieselben haben nach der ihnen erteilten Anweisung in Fällen, wo über Fortlieferungen nach Lehren und Körben Ungewissheit oder Streit entstehen möchte, über das zu liefernde Torfquantum, mit Vorbehalt der Berufung der Parteien auf den Weg Rechtsens, zu entscheiden. Jedoch dürfen sie nur in dieser Eigenschaft wirksam werden, wenn sie ausdrücklich zu dem Ende verlangt und zugesagt werden, sowie es auch lediglich von den Parteien abhängt, welchen der betriebenen Torfmesser sie zuziehen wollen. Für ihre Bemühungen haben die Torfmesser von Demjenigen, der sie verlangt, folgende Vergütung zu genießen: Wenn sie bei Auf- und Abladung eines ganzen Lehres als Torfmesser beschäftigt gewesen sind 60 S., bei geringeren Quantitäten für jede 6 Körbe 8 S., jedoch in keinem Falle unter 8 S. (Oberpräsidial-Placet v. 2. Decbr. 1830.)

Regulativ, betreffend die Hundsteuer.

§ 1. Für jeden im Besitz der Stadt Altona gehaltenen Hund ist eine Steuer von jährlich 10 M. an die Stadtkasse zu erlegen. Die Zahlung der Steuer hat pränumerando auf dem Polizei-Amt zu geschehen, und zwar:

- für die vom Anfang des Jahres an im Besitz befindlichen Hunde in der ersten Hälfte des Monats Januar;
- für die erst im Laufe des Jahres erworbenen und in Altona für das betreffende Jahr noch nicht besteuerten Hunde innerhalb 14 Tagen nach dem Erwerb, beziehungsweise nachdem dieselben steuerpflichtig geworden sind (§ 3).

§ 2. Auch für die erst im Laufe des Jahres erworbenen, bezüglich steuerpflichtig gewordenen Hunde ist der volle Jahresbetrag der Steuer zu entrichten. Für im Laufe des Jahres geforderte oder abgestaffte Hunde findet eine Rückzahlung der Steuer auch theilweise nicht statt.

§ 3. Bei jungen Hunden tritt die Steuerpflicht ein, wenn sie acht Wochen alt sind.

§ 4. Für Hunde, welche beständig als Zugthiere Gewerbetreibender benutzt werden, sowie für Hunde, welche mit Genehmigung des Polizei-Amts von Wächtern gehalten werden, wird, wenn sie als solche innerhalb der im § 1 vorgeschriebenen Fristen von den Besitzern beim Polizei-Amt angemeldet werden, eine Steuer von 3 M. erhoben. Unter der gleichen Voraussetzung rechtzeitiger Anmeldung bleiben Hunde, welche beständig Tags an der Kette liegen und Nachts in eingefriedigtem Raum gehalten werden, steuerfrei. Wird im Laufe des Jahres ein als Ketten-, Wächter- und Zughund bis dahin steuerfreier bzw. mit dem Satz von 3 M. versteuertes Hund als solcher nicht mehr oder nicht mehr beständig benutzt, so ist der Besitzer verpflichtet, binnen 14 Tagen nach dem Aufhören solcher Benutzung die volle Jahressteuer für denselben zu entrichten.

§ 5. Bei der Entrichtung der Steuer resp. Anmeldung der im § 4 gedachten Hunde wird vom Polizei-Amt für jeden Hund eine mit einer Nummer und der Jahreszahl bezeichnete Marke erteilt. Letztere muß der betreffende Hund stets an dem durch den § 2 der Polizei-Verordnung der königlichen Regierung zu Schleswig vom 18. November 1879, betreffend die Beweidung der Hunde, vorgeschriebenen Halsbande tragen.

§ 6. Auf der Strafe betroffene, mit der Marke nicht versehene Hunde können von dem Abdecker eingefangen und nach Ablauf von 3 Tagen getödtet werden. Wenn sich innerhalb dieser 3 Tage der Eigentümer auf dem Polizei-Amt meldet und nachweist, daß die Steuer entrichtet ist, so erhält er, insofern keine sanitären Bedenken obwalten, gegen Erlegung einer Abdeckergebühr von 3 M. für jeden Hund denselben wieder ausgeliefert, jedoch vorbehaltlich der Bestrafung gemäß der desfallsigen Polizei-Verordnung.